

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
- Drucksache 16/1828 -**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in
der Informationsgesellschaft**

**b) zu dem Antrag der Abgeordneten Sabine Leutheusser-
Schnarrenberger, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Christian Ahrendt,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
- Drucksache 16/262 –**

Die Modernisierung des Urheberrechts muss fortgesetzt werden

A. Problem

Mit dem ersten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft wurde die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft umgesetzt. Das Gesetz ist am 13. September 2003 in Kraft getreten. Diejenigen Fragestellungen, bei denen die Richtlinie keine zwingenden Vorgaben macht, wurden dem Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vorbehalten.

Der Gesetzentwurf zu a) bestätigt und präzisiert die Ausgestaltung der erlaubten Privatkopie. Es will das pauschale Vergütungssystem den technischen Entwicklungen anpassen und mit Blick auf die neuen Vervielfältigungstechniken flexibler gestalten. Es sollen neue Schrankenbestimmungen zugunsten von Wissenschaft und For-

schung eingeführt werden, die die Nutzung von Werken insbesondere in neuen digitalen Techniken ermöglichen. Ferner soll angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung das bisher für den Urheber geltende Verbot, über noch unbekannte Nutzungsarten zu verfügen, gelockert werden.

Die Antragsteller zu b) fordern in ihrem Antrag aus dem Dezember 2005 eine weitere Verbesserung des Rechtsschutzes gegen die illegale Nutzung geschützter Werke, eine zeitgemäße Überarbeitung des urheberrechtlichen Abgabensystems sowie eine sachgerechte Erleichterung der Nutzung von Archivbeständen in neuen Nutzungsarten. Die Einführung einer Bagatellklausel, durch die Vervielfältigungen in geringer Anzahl straffrei bleiben, lehnen sie ab. Darüber hinaus fordern sie die Bundesregierung auf, dem Deutschen Bundestag einen ausführlichen Bericht über die Entwicklungen des Urhebervertragsrechts seit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern“ vorzulegen, in dem insbesondere auf die richterrechtliche Konkretisierung des Begriffes der „angemessenen Vergütung“ gemäß §§ 32, 32a UrhG eingegangen werden soll.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung, der die Rechte des Urhebers bei Aufnahme der Verwertung seines Werkes in einer neuen Nutzungsart stärkt, die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Werken auf elektronischen Leseplätzen und den elektronischen Kopienversand zugunsten der Bibliotheken konkretisiert und Schulbücher von der zulässigen Vervielfältigung von Werken für den Unterrichtsgebrauch ausnimmt. Ferner sollen bei der pauschalen Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedien, die zur Vervielfältigung benutzt werden, bisher vorgesehene Einschränkungen zugunsten der Rechtsinhaber gestrichen werden. Daneben werden weitere kleinere, vielfach rein redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1828 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/262 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe c

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1828 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung sowie

folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Mit dem Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft wird u.a. die pauschale Vergütung umfassend neu geregelt, die Urheber als Ausgleich für die gesetzlich erlaubte Vervielfältigung – wie z.B. die Privatkopie - erhalten. Diese Vergütung wird nach geltendem Recht auf Vervielfältigungsgeräte und Trägermedien erhoben. Die Höhe ist in einer Anlage zu § 54d Urheberrechtsgesetz durch den Gesetzgeber geregelt, die seit 1985 unverändert fortgilt. Der Regierungsentwurf will für die Zukunft eine flexible Anpassung der Vergütung an den Stand der Technik gewährleisten. Er sieht vor, dass nicht länger der Gesetzgeber die Vergütung einschließlich der Vergütungshöhe regelt, sondern dass die Beteiligten in weitgehender Selbstregulierung die Vergütung rasch bestimmen bzw. bestimmen lassen können. Der Deutsche Bundestag fordert das Bundesministerium der Justiz auf, die Entwicklung des neu gestalteten pauschalen Vergütungssystems und seine Auswirkungen in der Praxis sorgfältig zu beobachten. Der Deutsche Bundestag verbindet mit dem Übergang auf das neue Vergütungssystem die Erwartung, dass es zu einer schnelleren und effektiveren Festsetzung der Vergütungshöhe als nach dem bisherigen System kommt, bei dem die Vergütungssätze durch den Gesetzgeber festgelegt worden sind. Sollten sich diese Erwartungen nicht erfüllen oder es zu einer Verzerrung der Markt- und Wettbewerbssituation aufgrund der Vergütungshöhe kommen, z. B. durch eine hierdurch verursachte Abwanderung der Geräteverkäufe ins Ausland, so erwartet der Deutsche Bundestag einen Vorschlag der Bundesregierung zum korrigierenden Eingreifen des Gesetzgebers dahingehend, ggf. zu einer gesetzlichen Regelung der pauschalen Vergütung einschließlich der Vergütungshöhe zurückzukehren.

Der Deutsche Bundestag geht davon aus, dass aufgrund der in § 54a Urheberrechtsgesetz genannten Kriterien „unzumutbar beeinträchtigen“ und „angemessenes Verhältnis zum Preisniveau des Gerätes“ keine Verlagerung von Geräteeinkäufen ins Ausland erfolgt.

Des Weiteren fordert der Deutsche Bundestag das Bundesministerium der Justiz auf, die folgenden Fragen des Urheberrechts, die nicht mit dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren durch den Gesetzgeber beantwortet werden, daraufhin zu überprüfen, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, und gegebenenfalls entsprechende Lösungsvorschläge zu unterbreiten:

- Prüfung einer Begrenzung der Privatkopie auf Kopien nur vom Original und des Verbots der Herstellung einer Kopie durch Dritte;
- Prüfung eines gesetzlichen Verbots sogenannter intelligenter Aufnahme software, mit der gezielt Musiktitel automatisiert aus dem Webradio-Angebot herausgefiltert und aufgenommen werden können;
- Prüfung eines Zweitverwertungsrechts für Urheber von wissenschaftlichen Beiträgen, die überwiegend im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind (§ 38 UrhG), unter Einbeziehung eines internationalen Vergleichs;
- Überprüfung der bestehenden Regelungen der Kabelweitersendung (§ 20b UrhG) insbesondere im Hinblick auf etwaigen Änderungsbedarf wegen einer technologieneutralen Ausgestaltung angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung (z.B. Internet-TV), im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Kabelweitersendung und im Hinblick auf die Vergütung nach § 20b Abs. 2 UrhG;
- Prüfung einer Regelung des Handels mit gebrauchter Software im Urheberrechtsgesetz;

- Überprüfung der bestehenden Regelung hinsichtlich der öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a i.V.m. § 137k UrhG).
- Prüfung hinsichtlich einer Widerrufsmöglichkeit von Filmurhebern bei den unbekanntem Nutzungsarten.

b) den Antrag auf Drucksache 16/262 abzulehnen.

elektronische Vorab-Fassung*

Berlin, den 4. Juli 2007

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt
(Mülheim)
Vorsitzender

Dr. Günter Krings
Berichterstatter

Dirk Manzewski
Berichterstatter

**Sabine Leutheusser-
Schnarrenberger**
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung*

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts
in der Informationsgesellschaft
– Drucksache 16/1828 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesell- schaft

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesell- schaft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774; 2004, S. 312), wird wie folgt geändert:

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|---|
| 1. Die Inhaltsübersicht erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung. | 1. un verändert |
| 2. In § 20b Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Tarifverträgen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Betriebsvereinbarungen“ die Wörter „und gemeinsamen Vergütungsregeln“ eingefügt. | 2. un verändert |
| 3. § 31 Abs. 4 wird aufgehoben. | 3. un verändert |
| 4. Nach § 31 wird der folgende § 31a eingefügt: | 4. Nach § 31 wird der folgende § 31a eingefügt: |

„§ 31a

Verträge über unbekannt Nutzungsarten

(1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannt Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen, *es sei denn, der andere hat bereits begonnen, das Werk in der neuen Nutzungsart zu nutzen.*

„§ 31a

Verträge über unbekannt Nutzungsarten

(1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannt Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. **Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt.** Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. **Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beab-**

sichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.

(2) Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben. Das Widerrufsrecht entfällt auch, wenn die Parteien die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart haben. Es erlischt mit dem Tod des Urhebers.

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerrufsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.

(3) u n v e r ä n d e r t

(4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.“

(4) u n v e r ä n d e r t

5. Dem § 32a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: 5. u n v e r ä n d e r t

„Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.“

6. Nach § 32b wird der folgende § 32c eingefügt: 6. u n v e r ä n d e r t

„§ 32c

Vergütung für später bekannte Nutzungsarten

(1) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Werknutzung nach § 31a aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Vertragspartner hat den Urheber über die Aufnahme der neuen Art der Werknutzung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung nach Absatz 1. Die Haftung des Vertragspartners entfällt.

(3) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen."

7. In § 42a Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: 7. un verändert

„§ 63 ist entsprechend anzuwenden.“

8. In § 46 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: 8. un verändert

„Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.“

9. § 49 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: 9. un verändert

„Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel sowie mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichter Abbildungen aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare, Artikel und Abbildungen, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind.“

10. § 51 wird wie folgt gefasst: 10. un verändert

„§ 51
Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,

3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.“

11. Nach § 52a wird der folgende § 52b eingefügt:

„§ 52b

Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

Zulässig ist, veröffentlichte Werke ausschließlich in den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

12. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „hergestellte“ die Wörter „oder öffentlich zugänglich gemachte“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist“ die Wörter „und sie keinen gewerblichen Zwecken dient“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Archiv“ die Wörter „im öffentlichen Interesse tätig ist und“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „im Schulunterricht“ durch die Wörter „zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen“ und die Wörter „eine Schulklas-

11. Nach § 52a wird der folgende § 52b eingefügt:

„§ 52b

Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

Zulässig ist, veröffentlichte Werke **aus dem Bestand** öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen **der jeweiligen Einrichtung** an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. **Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst.** Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

12. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) u n v e r ä n d e r t
- b) u n v e r ä n d e r t
- c) u n v e r ä n d e r t
- d) **Absatz 3 wird wie folgt geändert:**
 - aa) u n v e r ä n d e r t

se“ durch die Wörter „die Unterrichtsteilnehmer“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.“

e) In Absatz 4 wird nach den Wörtern „unter den Voraussetzungen des Absatzes 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

e) u n v e r ä n d e r t

f) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

f) u n v e r ä n d e r t

g) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

g) u n v e r ä n d e r t

13. Nach § 53 wird der folgende § 53a eingefügt:

„§ 53a
Kopienversand auf Bestellung

(1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Weg des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung ermöglicht wird.

(2) Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

13. Nach § 53 wird der folgende § 53a eingefügt:

„§ 53a
Kopienversand auf Bestellung

(1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Weg des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und **zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner** nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht **offensichtlich** von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung **zu angemessenen Bedingungen** ermöglicht wird.

(2) u n v e r ä n d e r t

14. Die §§ 54 bis 54h werden wie folgt gefasst:

„§ 54
Vergütungspflicht

(1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen *in nennenswertem Umfang* benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt, soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass die Geräte oder Speichermedien im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zu Vervielfältigungen benutzt werden.

§ 54a
Vergütungshöhe

(1) Maßgebend für die Vergütungshöhe ist, in welchem Maß die Geräte und Speichermedien als Typen tatsächlich für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit technische Schutzmaßnahmen nach § 95a auf die betreffenden Werke angewendet werden.

(2) Die Vergütung für Geräte ist so zu gestalten, dass sie auch mit Blick auf die Vergütungspflicht für in diesen Geräten enthaltene Speichermedien oder andere, mit diesen funktionell zusammenwirkende Geräte oder Speichermedien insgesamt angemessen ist.

(3) Bei der Bestimmung der Vergütungshöhe sind die nutzungsrelevanten Eigenschaften der Geräte und Speichermedien, insbesondere die Leistungsfähigkeit von Geräten sowie die Speicherkapazität und Mehrfachbeschreibbarkeit von Speichermedien, zu berücksichtigen.

(4) Die Vergütung darf Hersteller von Geräten und Speichermedien nicht unzumutbar beeinträchtigen; sie muss in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder des Speichermediums stehen. *Die Summe der Vergütungsan-*

14. Die §§ 54 bis 54h werden wie folgt gefasst:

„§ 54
Vergütungspflicht

(1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

(2) *u n v e r ä n d e r t*

§ 54a
Vergütungshöhe

(1) *u n v e r ä n d e r t*

(2) *u n v e r ä n d e r t*

(3) *u n v e r ä n d e r t*

(4) Die Vergütung darf Hersteller von Geräten und Speichermedien nicht unzumutbar beeinträchtigen; sie muss in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder des Speichermediums stehen.

sprüche aller Berechtigten für einen Gerätetyp darf fünf vom Hundert des Verkaufspreises nicht übersteigen. Für Gerätetypen mit mehreren Funktionen ist diese Höchstgrenze entsprechend geringer, wenn die Gerätetypen weit überwiegend nicht für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 genutzt werden.

§ 54b

Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs

§ 54b

u n v e r ä n d e r t

(1) Neben dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner, wer die Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt oder wer mit ihnen handelt.

(2) Einführer ist, wer die Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder verbringen lässt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden zugrunde, so ist Einführer nur der im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässige Vertragspartner. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer. Wer die Gegenstände aus Drittländern in eine Freizone oder in ein Freilager nach Artikel 166 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) verbringt oder verbringen lässt, ist als Einführer nur anzusehen, wenn die Gegenstände in diesem Bereich gebraucht oder wenn sie in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

(3) Die Vergütungspflicht des Händlers entfällt,

1. soweit ein zur Zahlung der Vergütung Verpflichteter, von dem der Händler die Geräte oder die Speichermedien bezieht, an einen Gesamtvertrag über die Vergütung gebunden ist oder
2. wenn der Händler Art und Stückzahl der bezogenen Geräte und Speichermedien und seine Bezugsquelle der nach § 54h Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle jeweils zum 10. Januar und 10. Juli für das vorangegangene Kalenderhalbjahr schriftlich mitteilt.

§ 54c
Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten

(1) Werden Geräte der in § 54 Abs. 1 genannten Art, die im Weg der Ablichtung oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung vervielfältigen, in Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung (Bildungseinrichtungen), Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben, die Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithalten, so hat der Urheber auch gegen den Betreiber des Geräts einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

(2) Die Höhe der von dem Betreiber insgesamt geschuldeten Vergütung bemisst sich nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Geräts, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung, wahrscheinlich ist.

§ 54d
Hinweispflicht

Soweit nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes eine Verpflichtung zur Erteilung einer Rechnung besteht, ist in Rechnungen über die Veräußerung oder ein sonstiges Inverkehrbringen der in § 54 Abs. 1 genannten Geräte oder Speichermedien auf die auf das Gerät oder Speichermedium entfallende Urhebervergütung hinzuweisen.

§ 54e
Meldepflicht

(1) Wer Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt, ist dem Urheber gegenüber verpflichtet, Art und Stückzahl der eingeführten Gegenstände der nach § 54h Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle monatlich bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats schriftlich mitzuteilen.

(2) Kommt der Meldepflichtige seiner Meldepflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden.

§ 54c
unverändert

§ 54d
unverändert

§ 54e
unverändert

§ 54f
Auskunftspflicht

§ 54f
u n v e r ä n d e r t

(1) Der Urheber kann von dem nach § 54 oder § 54b zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten Auskunft über Art und Stückzahl der im Geltungsbereich dieses Gesetzes veräußerten oder in Verkehr gebrachten Geräte und Speichermedien verlangen. Die Auskunftspflicht des Händlers erstreckt sich auch auf die Benennung der Bezugsquellen; sie besteht auch im Fall des § 54b Abs. 3 Nr. 1. § 26 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Der Urheber kann von dem Betreiber eines Geräts in einer Einrichtung im Sinne des § 54c Abs. 1 die für die Bemessung der Vergütung erforderliche Auskunft verlangen.

(3) Kommt der zur Zahlung der Vergütung Verpflichtete seiner Auskunftspflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, so kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden.

§ 54g
Kontrollbesuch

§ 54g
u n v e r ä n d e r t

Soweit dies für die Bemessung der vom Betreiber nach § 54c geschuldeten Vergütung erforderlich ist, kann der Urheber verlangen, dass ihm das Betreten der Betriebs- und Geschäftsräume des Betreibers, der Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithält, während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit gestattet wird. Der Kontrollbesuch muss so ausgeübt werden, dass vermeidbare Betriebsstörungen unterbleiben.

§ 54h
Verwertungsgesellschaften; Handhabung der
Mitteilungen

§ 54h
u n v e r ä n d e r t

(1) Die Ansprüche nach den §§ 54 bis 54c, § 54e Abs. 2, §§ 54f und 54g können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(2) Jedem Berechtigten steht ein angemessener Anteil an den nach §§ 54 bis 54c gezahlten Vergütungen zu. Soweit Werke mit technischen Maßnahmen gemäß § 95a geschützt sind, werden sie bei der Verteilung der Einnahmen nicht berücksichtigt.

(3) Für Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 und § 54e haben die Verwertungsgesellschaften dem Deutschen Patent- und Markenamt eine gemeinsame Empfangsstelle zu bezeichnen. Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt diese im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Das Deutsche Patent- und Markenamt kann Muster für die Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 Nr. 2 und § 54e im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen. Werden Muster bekannt gemacht, sind diese zu verwenden.

(5) Die Verwertungsgesellschaften und die Empfangsstelle dürfen die gemäß § 54b Abs. 3 Nr. 2, §§ 54e und 54f erhaltenen Angaben nur zur Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 verwenden.“

15. § 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 45a bis 48, 50, 51, 58 und 59“ durch die Angabe „§§ 45a bis 48, 50, 51, 53 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 sowie der §§ 58 und 59“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

16. § 63a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft oder zusammen mit der Einräumung des Verlagsrechts dem Verleger abtreten werden, wenn dieser sie durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrnimmt.“

15. § 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 45a bis 48, 50, 51, 58 und 59“ durch die Angabe „§§ 45a bis 48, 50, 51, 53 Abs. 2 **Satz 1** Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 sowie der §§ 58 und 59“ ersetzt.

b) **u n v e r ä n d e r t**

16. **u n v e r ä n d e r t**

16a. § 71 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „45 bis 63“ durch die Angabe „44a bis 63“ ersetzt.

2. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.“

17. § 79 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

17. **u n v e r ä n d e r t**

„Die §§ 31, 32 bis 32b und die §§ 33 bis 42 und 43 sind entsprechend anzuwenden.“

17a. In § 81 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 bis 3 und 5“ gestrichen.

17b. In § 85 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 bis 3 und 5“ gestrichen.

18. Dem § 87 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Verlangen des Kabelunternehmens oder des Sendeunternehmens ist der Vertrag gemeinsam mit den in Bezug auf die Kabelweitersendung anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften zu schließen, sofern nicht ein die Ablehnung eines gemeinsamen Vertragschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht.“

18. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 bis 3 und 5“ gestrichen.

b) Dem § 87 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

u n v e r ä n d e r t

19. In § 88 Abs. 1 wird das Wort „bekannten“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„§ 31a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.“

19. In § 88 Abs. 1 wird das Wort „bekannten“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„§ 31a Abs. 1 Satz **3 und 4** und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.“

20. In § 89 Abs. 1 wird das Wort „bekannten“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„§ 31a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.“

20. In § 89 Abs. 1 wird das Wort „bekannten“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„§ 31a Abs. 1 Satz **3 und 4** und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.“

20a. In § 94 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 bis 3 und 5“ gestrichen.

21. Nach § 137k wird der folgende § 137l eingefügt:

„§ 137l

Übergangsregelung für neue Nutzungsarten

(1) Hat der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft nach Artikel 4] einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte aus-

21. Nach § 137k wird der folgende § 137l eingefügt:

„§ 137l

Übergangsregelung für neue Nutzungsarten

(1) Hat der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft nach Artikel 4] einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte aus-

schließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht. Der Widerspruch kann für Nutzungsarten, die am [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft nach Artikel 4] bereits bekannt sind, nur innerhalb eines Jahres erfolgen, *im Übrigen nur, solange der andere noch nicht begonnen hat, das Werk in der neuen Nutzungsart zu nutzen.* Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsrechte, die der Urheber bereits einem Dritten eingeräumt hat.

(2) Hat der andere sämtliche ihm ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechte einem Dritten übertragen, so gilt Absatz 1 für den Dritten entsprechend. Erklärt der Urheber den Widerspruch gegenüber seinem ursprünglichen Vertragspartner, hat ihm dieser unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte über den Dritten zu erteilen.

(3) Das Widerspruchsrecht nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn die Parteien über eine zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsart eine ausdrückliche Vereinbarung geschlossen haben.

(4) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerspruchsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.

(5) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der andere eine neue Art der Werknutzung nach Absatz 1 aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die

schließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht. Der Widerspruch kann für Nutzungsarten, die am [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft nach Artikel 4] bereits bekannt sind, nur innerhalb eines Jahres erfolgen. **Im Übrigen erlischt das Widerspruchsrecht nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.** Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsrechte, die der Urheber bereits einem Dritten eingeräumt hat.

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) u n v e r ä n d e r t

(4) u n v e r ä n d e r t

(5) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der andere eine neue Art der Werknutzung nach Absatz 1 aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. **Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.** Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem

Vergütung. Die Haftung des andern entfällt.“

Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung. Die Haftung des andern entfällt.“

22. Die Anlage (zu § 54d Abs. 1) wird aufgehoben. 22. **u n v e r ä n d e r t**

Artikel 2

Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 4 wird aufgehoben.
2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Tarife für Geräte und Speichermedien; Transparenz

(1) Vor Aufstellung der Tarife für Geräte und Speichermedien hat die Verwertungsgesellschaft den Verbänden der betroffenen Hersteller *Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben*. Die Höhe der für Geräte und Speichermedien *aufzustellenden Tarife* bestimmt sich nach § 54a des Urheberrechtsgesetzes. Die nach § 54a Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes maßgebliche tatsächliche Nutzung ist durch empirische Untersuchungen zu ermitteln, die zu veröffentlichen sind.

(2) *Soweit Tarife nicht bestehen, gelten die in der Anlage zu § 54d Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes in der bis zum Ablauf des ... [Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft nach Artikel 4] geltenden Fassung bestimmten Sätze als Tarife.*

(3) Die Verwertungsgesellschaft unterrichtet ihre Partner aus Gesamtverträgen über ihre Einnahmen aus der Pauschalvergütung und deren Verwendung nach Empfängergrup-

Artikel 2

Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Tarife für Geräte und Speichermedien; Transparenz

(1) Die Höhe der **Vergütung** für Geräte und Speichermedien bestimmt sich nach § 54a des Urheberrechtsgesetzes. Vor Aufstellung der Tarife für Geräte und Speichermedien hat die Verwertungsgesellschaft **mit den Verbänden der betroffenen Hersteller über die angemessene Vergütungshöhe und den Abschluss eines Gesamtvertrages zu verhandeln. Scheitern die Gesamtvertragsverhandlungen, so können Verwertungsgesellschaften in Abweichung von § 13 Tarife über die Vergütung nach § 54a des Urheberrechtsgesetzes erst nach Vorliegen der empirischen Untersuchungen gemäß § 14 Abs. 5a aufstellen.**

(2) entfällt

(2) u n v e r ä n d e r t

pen.“

3. Die bisherigen §§ 13a und 13b werden die §§ 13b und 13c.
3. Der bisherige § 13a wird § 13b.
- 3a. Der bisherige § 13b wird § 13c und wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Angabe „§ 54a Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 54c Abs. 1“ und die Angabe „oder 94 Abs. 5“ durch die Angabe „ , § 94 Abs. 4 oder § 137I Abs. 5“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
4. § 14 wird wie folgt geändert*
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) un v e r ä n d e r t
- aa) In Buchstabe a wird nach dem Wort „sind,“ das Wort „oder“ gestrichen.
- bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
- „b) die Vergütungspflicht nach den §§ 54 oder 54c des Urheberrechtsgesetzes oder“.
- cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- b) un v e r ä n d e r t
- „Sie werden vom Bundesministerium der Justiz für einen bestimmten Zeitraum, der mindestens ein Jahr beträgt, berufen; Wiederberufung ist zulässig.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- c) un v e r ä n d e r t
- „(3) Bei der Schiedsstelle können mehrere Kammern gebildet werden. Die Besetzung der Kammern bestimmt sich nach Absatz 2 Satz 2 bis 4. Die Geschäftsverteilung zwischen den Kammern wird durch den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts geregelt.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.
- d) un v e r ä n d e r t
- e) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
- e) Nach dem neuen Absatz 5 werden folgende Absätze 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Im Verfahren nach Abs. 1 Nr. 1 lit. c hat die Schiedsstelle die nach § 54a Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes maßgebliche Nutzung durch empirische Untersuchungen zu ermitteln.

„(5a) In Streitfällen über die Vergütungspflicht nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes erhalten bundesweite Dachorganisationen der mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherverbände Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.“

(5b) **u n v e r ä n d e r t**

5. § 14a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

5. **u n v e r ä n d e r t**

„(2) Die Schiedsstelle hat den Beteiligten innerhalb eines Jahres nach Anrufung einen Einigungsvorschlag zu machen. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann das Verfahren vor der Schiedsstelle mit Zustimmung aller Beteiligten für jeweils ein halbes Jahr fortgesetzt werden. Der Einigungsvorschlag ist zu begründen und von sämtlichen für den Streitfall zuständigen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs und auf die Folgen bei Versäumung der Widerspruchsfrist ist in dem Einigungsvorschlag hinzuweisen. Der Einigungsvorschlag ist den Parteien zuzustellen.“

5a. § 14c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Satz 3 bis 5“ ersetzt.

6. Nach § 14d wird folgender § 14e eingefügt:

6. **u n v e r ä n d e r t**

„§ 14e
Aussetzung

Die Schiedsstelle kann Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b aussetzen, bis sie in einem anhängigen Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c einen Einigungsvorschlag gemacht hat. Während der Aussetzung ist die Frist zur Unterbreitung eines Einigungsvorschlages nach § 14a Abs. 2 Satz 1 und § 16 Abs. 1 gehemmt.“

7. § 16 wird wie folgt geändert: 7. u n v e r ä n d e r t

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder nicht innerhalb des Verfahrenszeitraums nach § 14a Abs. 2 Satz 1 und 2 abgeschlossen wurde“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über Ansprüche auf Abschluss oder Änderung eines Gesamtvertrags (§ 12), eines Vertrags nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 und Streitfälle nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht im ersten Rechtszug.“

8. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt: 8. u n v e r ä n d e r t

**„§ 17a
Freiwillige Schlichtung**

(1) In Streitfällen über die Vergütungspflicht nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes findet auf Wunsch der Beteiligten statt der Anrufung der Schiedsstelle ein Schlichtungsverfahren statt.

(2) Der Schlichter wird vom Bundesministerium der Justiz berufen, wenn die Beteiligten ihn einvernehmlich vorschlagen oder um die Benennung eines Schlichters bitten. Er übt sein Amt unparteiisch und unabhängig aus. Seine Vergütung und Kosten tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen. Ihre eigenen Kosten tragen die Beteiligten selbst, es sei denn in der Vereinbarung zur Streitbeilegung wird eine andere Regelung getroffen.

(3) Der Schlichter bestimmt das Verfahren in Abstimmung mit den Beteiligten nach pflichtgemäßem Ermessen. Er erörtert und klärt mit den Beteiligten den Sach- und Streitstand und wirkt auf eine einvernehmliche Lösung hin. Auf der Grundlage der Schlichtungsverhandlung unterbreitet er den Beteiligten einen Vorschlag zur Streitbeilegung.

(4) Jeder Beteiligte kann die Schlichtung jederzeit für gescheitert erklären und die Schiedsstelle anrufen.

(5) Wird vor dem Schlichter eine Vereinbarung zur Streitbeilegung geschlossen, so ist diese schriftlich niederzulegen und von den Parteien zu unterschreiben. Der Schlichter bestätigt den Abschluss mit seiner Unterschrift. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Vereinbarung. Aus der vor dem Schlichter abgeschlossenen Vereinbarung findet die Zwangsvollstreckung statt; § 797a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

9. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Übergangsregelung zum Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Für das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom ... [Einsetzen: Datum der Ausfertigung des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft] gilt folgende Übergangsregelung:

9. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Übergangsregelung zum Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Für das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom ... [Einsetzen: Datum der Ausfertigung des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft] gilt folgende Übergangsregelung:

(1) Die Vergütungssätze, die in Gesamtverträgen vor dem [Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft nach Artikel 4] vereinbart worden sind, gelten als Tarife weiter, bis sie durch neue Vergütungssätze ersetzt werden, längstens aber bis zum [Einsetzen: Datum des zweiten Jahrestages des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft nach Artikel 4]. Satz 1 gilt entsprechend für Tarife, die eine Verwertungsgesellschaft vor dem [Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft nach Artikel 4] aufgestellt hat. Satz 1 gilt entsprechend auch für die in der Anlage zu § 54d Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes in der bis zum [Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft nach Artikel 4] geltenden Fassung bestimmten Sätze, soweit sie an diesem Tag angewendet wurden.

(1) § 14 ist auf Verfahren, die am ... [Ein-

(2) u n v e r ä n d e r t

setzen: Datum des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft nach Artikel 4] bei der Schiedsstelle bereits anhängig sind, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Jahresfrist nach § 14a Abs. 2 mit dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes beginnt.

(2) § 16 Abs. 4 Satz 1 ist auf Verfahren, die am ... [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft nach Artikel 4] bereits beim Landgericht anhängig sind, nicht anzuwenden."

(3) u n v e r ä n d e r t

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Urheberrechtsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

u n v e r ä n d e r t

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 4

u n v e r ä n d e r t

Anlage

(Zu Artikel 1 Nr. 1)

Anlage

u n v e r ä n d e r t

Inhaltsübersicht

Teil 1

Urheberrecht

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Abschnitt 2

Das Werk

§ 2 Geschützte Werke

§ 3 Bearbeitungen

§ 4 Sammelwerke und Datenbankwerke

§ 5 Amtliche Werke

§ 6 Veröffentlichte und erschienene Werke

Abschnitt 3 Der Urheber

- § 7 Urheber
- § 8 Miturheber
- § 9 Urheber verbundener Werke
- § 10 Vermutung der Urheberschaft

Abschnitt 4 Inhalt des Urheberrechts

Unterabschnitt 1 Allgemeines

- § 11 Allgemeines

Unterabschnitt 2 Urheberpersönlichkeitsrecht

- § 12 Veröffentlichungsrecht
- § 13 Anerkennung der Urheberschaft
- § 14 Entstellung des Werkes

Unterabschnitt 3 Verwertungsrechte

- § 15 Allgemeines
- § 16 Vervielfältigungsrecht
- § 17 Verbreitungsrecht
- § 18 Ausstellungsrecht
- § 19 Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
- § 19a Recht der öffentlichen Zugänglichmachung
- § 20 Senderecht
- § 20a Europäische Satellitensendung
- § 20b Kabelweitersendung
- § 21 Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger
- § 22 Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung
- § 23 Bearbeitungen und Umgestaltungen
- § 24 Freie Benutzung

Unterabschnitt 4 Sonstige Rechte des Urhebers

- § 25 Zugang zu Werkstücken
- § 26 Folgerecht
- § 27 Vergütung für Vermietung und Verleihen

Abschnitt 5
Rechtsverkehr im Urheberrecht

Unterabschnitt 1
Rechtsnachfolge in das Urheberrecht

- § 28 Vererbung des Urheberrechts
- § 29 Rechtsgeschäfte über das Urheberrecht
- § 30 Rechtsnachfolger des Urhebers

Unterabschnitt 2
Nutzungsrechte

- § 31 Einräumung von Nutzungsrechten
- § 31a Verträge über unbekannte Nutzungsarten
- § 32 Angemessene Vergütung
- § 32a Weitere Beteiligung des Urhebers
- § 32b Zwingende Anwendung
- § 32c Vergütung für später bekannte Nutzungsarten
- § 33 Weiterwirkung von Nutzungsrechten
- § 34 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 35 Einräumung weiterer Nutzungsrechte
- § 36 Gemeinsame Vergütungsregeln
- § 36a Schlichtungsstelle
- § 37 Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten
- § 38 Beiträge zu Sammlungen
- § 39 Änderungen des Werkes
- § 40 Verträge über künftige Werke
- § 41 Rückrufsrecht wegen Nichtausübung
- § 42 Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung
- § 42a Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern
- § 43 Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen
- § 44 Veräußerung des Originals des Werkes

Abschnitt 6
Schranken des Urheberrechts

- § 44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen
- § 45 Rechtspflege und öffentliche Sicherheit
- § 45a Behinderte Menschen
- § 46 Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch
- § 47 Schulfunksendungen
- § 48 Öffentliche Reden
- § 49 Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare
- § 50 Berichterstattung über Tagesereignisse
- § 51 Zitate
- § 52 Öffentliche Wiedergabe
- § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unter-

- richt und Forschung
- § 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven
 - § 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch
 - § 53a Kopienversand auf Bestellung
 - § 54 Vergütungspflicht
 - § 54a Vergütungshöhe
 - § 54b Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs
 - § 54c Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten
 - § 54d Hinweispflicht
 - § 54e Meldepflicht
 - § 54f Auskunftspflicht
 - § 54g Kontrollbesuch
 - § 54h Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen
 - § 55 Vervielfältigung durch Sendeunternehmen
 - § 55a Benutzung eines Datenbankwerkes
 - § 56 Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben
 - § 57 Unwesentliches Beiwerk
 - § 58 Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf und öffentlich zugänglichen Einrichtungen
 - § 59 Werke an öffentlichen Plätzen
 - § 60 Bildnisse
 - § 61 (weggefallen)
 - § 62 Änderungsverbot
 - § 63 Quellenangabe
 - § 63a Gesetzliche Vergütungsansprüche

Abschnitt 7 Dauer des Urheberrechts

- § 64 Allgemeines
- § 65 Miturheber, Filmwerke
- § 66 Anonyme und pseudonyme Werke
- § 67 Lieferungswerke
- § 68 (weggefallen)
- § 69 Berechnung der Fristen

Abschnitt 8 Besondere Bestimmungen für Computerprogramme

- § 69a Gegenstand des Schutzes
- § 69b Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen
- § 69c Zustimmungsbedürftige Handlungen
- § 69d Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen
- § 69e Dekompilierung
- § 69f Rechtsverletzungen

§ 69g Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften;
Vertragsrecht

Teil 2
Verwandte Schutzrechte

Abschnitt 1
Schutz bestimmter Ausgaben

§ 70 Wissenschaftliche Ausgaben
§ 71 Nachgelassene Werke

Abschnitt 2
Schutz der Lichtbilder

§ 72 Lichtbilder

Abschnitt 3
Schutz des ausübenden Künstlers

§ 73 Ausübender Künstler
§ 74 Anerkennung als ausübender Künstler
§ 75 Beeinträchtigungen der Darbietung
§ 76 Dauer der Persönlichkeitsrechte
§ 77 Aufnahme, Vervielfältigung und Verbreitung
§ 78 Öffentliche Wiedergabe
§ 79 Nutzungsrechte
§ 80 Gemeinsame Darbietung mehrerer ausübender Künstler
§ 81 Schutz des Veranstalters
§ 82 Dauer der Verwertungsrechte
§ 83 Schranken der Verwertungsrechte
§ 84 (weggefallen)

Abschnitt 4
Schutz des Herstellers von Tonträgern

§ 85 Verwertungsrechte
§ 86 Anspruch auf Beteiligung

Abschnitt 5
Schutz des Sendeunternehmens

§ 87 Sendeunternehmen

Abschnitt 6
Schutz des Datenbankherstellers

§ 87a Begriffsbestimmungen
§ 87b Rechte des Datenbankherstellers
§ 87c Schranken des Rechts des Datenbankherstellers
§ 87d Dauer der Rechte
§ 87e Verträge über die Benutzung einer Daten-

bank

Teil 3
Besondere Bestimmungen für Filme

Abschnitt 1
Filmwerke

- § 88 Recht zur Verfilmung
- § 89 Rechte am Filmwerk
- § 90 Einschränkung der Rechte
- § 91 (weggefallen)
- § 92 Ausübende Künstler
- § 93 Schutz gegen Entstellung; Namensnennung
- § 94 Schutz des Filmherstellers

Abschnitt 2
Laufbilder

- § 95 Laufbilder

Teil 4
Gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und
verwandte Schutzrechte

Abschnitt 1
Ergänzende Schutzbestimmungen

- § 95a Schutz technischer Maßnahmen
- § 95b Durchsetzung von Schrankenbestimmungen
- § 95c Schutz der zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Informationen
- § 95d Kennzeichnungspflichten
- § 96 Verwertungsverbot

Abschnitt 2
Rechtsverletzungen

Unterabschnitt 1
Bürgerlich-rechtliche Vorschriften; Rechtsweg

- § 97 Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz
- § 98 Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke
- § 99 Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vorrichtungen
- § 100 Haftung des Inhabers eines Unternehmens
- § 101 Ausnahmen
- § 101a Anspruch auf Auskunft hinsichtlich Dritter
- § 102 Verjährung
- § 103 Bekanntmachung des Urteils
- § 104 Rechtsweg
- § 105 Gerichte für Urheberrechtsstreitsachen

Unterabschnitt 2
Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke
- § 107 Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung
- § 108 Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte
- § 108a Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung
- § 108b Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtewahrung erforderliche Informationen
- § 109 Strafantrag
- § 110 Einziehung
- § 111 Bekanntgabe der Verurteilung
- § 111a Bußgeldvorschriften

Unterabschnitt 3
Vorschriften über Maßnahmen der Zollbehörde

- § 111b Maßnahmen der Zollbehörden

Abschnitt 3
Zwangsvollstreckung

Unterabschnitt 1
Allgemeines

- § 112 Allgemeines

Unterabschnitt 2
Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen
gegen den Urheber

- § 113 Urheberrecht
- § 114 Originale von Werken

Unterabschnitt 3
Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen
gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers

- § 115 Urheberrecht
- § 116 Originale von Werken
- § 117 Testamentsvollstrecker

Unterabschnitt 4
Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen
gegen den Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben
und gegen den Lichtbildner

- § 118 Entsprechende Anwendung

Unterabschnitt 5
Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in
bestimmte Vorrichtungen

§ 119 Zwangsvollstreckung in bestimmte Vorrichtungen

Teil 5
Anwendungsbereich, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abschnitt 1
Anwendungsbereich des Gesetzes

Unterabschnitt 1
Urheberrecht

§ 120 Deutsche Staatsangehörige und Staatsangehörige anderer EU-Staaten und EWR-Staaten

§ 121 Ausländische Staatsangehörige

§ 122 Staatenlose

§ 123 Ausländische Flüchtlinge

Unterabschnitt 2
Verwandte Schutzrechte

§ 124 Wissenschaftliche Ausgaben und Lichtbilder

§ 125 Schutz des ausübenden Künstlers

§ 126 Schutz des Herstellers von Tonträgern

§ 127 Schutz des Sendeunternehmens

§ 127a Schutz des Datenbankherstellers

§ 128 Schutz des Filmherstellers

Abschnitt 2
Übergangsbestimmungen

§ 129 Werke

§ 130 Übersetzungen

§ 131 Vertonte Sprachwerke

§ 132 Verträge

§ 133 (weggefallen)

§ 134 Urheber

§ 135 Inhaber verwandter Schutzrechte

§ 135a Berechnung der Schutzfrist

§ 136 Vervielfältigung und Verbreitung

§ 137 Übertragung von Rechten

§ 137a Lichtbildwerke

§ 137b Bestimmte Ausgaben

§ 137c Ausübende Künstler

§ 137d Computerprogramme

§ 137e Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 92/100/EWG

§ 137f Übergangsregelung bei Umsetzung der

- Richtlinie 93/98/EWG
- § 137g Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG
 - § 137h Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG
 - § 137i Übergangsregelung zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts
 - § 137j Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG
 - § 137k Übergangsregelung zur öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung
 - § 137l Übergangsregelung für neue Nutzungsarten

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

- § 138 Register anonymer und pseudonymer Werke
- § 139 Änderung der Strafprozessordnung
- § 140 Änderung des Gesetzes über das am 6. September 1952 unterzeichnete Welturheberrechtsabkommen
- § 141 Aufgehobene Vorschriften
- § 142 (weggefallen)
- § 143 Inkrafttreten

elektronische Vorab-Fassung*

Bericht der Abgeordneten Dr. Günter Krings, Dirk Manzewski, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1828 in seiner 43. Sitzung am 29. Juni 2006 beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Gesundheit, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie dem Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen. Den Antrag auf Drucksache 16/262 hat er in seiner 14. Sitzung am 26. Januar 2006 beraten und zur Federführung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie dem Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

a) Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1828

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage am 4. Juli 2007 in seiner 41. Sitzung beraten. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion der FDP beschlossen. Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Enthaltung der Fraktion der FDP hat er die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion DIE LINKE. beschlossen. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat er die Annahme des Gesetzentwurfes 16/1828 in der Fassung der Beschlussempfehlung empfohlen.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP hat er die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion der FDP empfohlen. Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. hat er die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion DIE LINKE. empfohlen. Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat er die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP hat er die Annahme des Entschließungsantrags der Fraktionen CDU/CSU und SPD empfohlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner 51. Sitzung am 4. Juli 2007 die Vorlage beraten. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat er die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 16/1828 in der Fassung der Beschlussempfehlung empfohlen.

Darüber hinaus hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der FDP die Annahme des Entschließungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 59. Sitzung am 4. Juli 2007 die Vorlage beraten. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 16/1828 in der Fassung der Beschlussempfehlung empfohlen.

Darüber hinaus hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Enthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen den Entschließungsantrag der CDU/CSU und SPD anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage in seiner 40. Sitzung am 4. Juli 2007 beraten. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfes auf der Drucksache 16/1828 in der Fassung der Beschlussempfehlung empfohlen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion FDP bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung der Änderungsanträge der Fraktion der FDP empfohlen. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung der Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. empfohlen. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Entschließungsantrages der Fraktion der FDP empfohlen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrages der Fraktion DIE LINKE. empfohlen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

Er hat mit den Stimmen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des folgenden Entschließungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD empfohlen:

Die Schaffung eines bildungs- und wissenschaftsfreundlichen Urheberrechts für die sich herausbildende globale Wissens- und Informationsgesellschaft bleibt ein zentrales bildungs- und forschungspolitisches Ziel. Mit der Umsetzung des zweiten Korbes zur Änderung des Urheberrechtes sind weitere Schritte auf dem Weg zu einem solchen bildungs- und wissenschaftsfreundlichen Urheberrecht unternommen worden, dem jedoch weitere folgen müssen. Notwendig ist ein dritter Korb zur Novellierung des Urheberrechtes - ein Bildungs- und Wissenschaftskorb -, der die spezifischen Anforderungen von Bildung, Wissenschaft und Forschung in der Wissens- und Informationsgesellschaft sowie der zunehmend wissensbasierten Wirtschaft stärker in den Mittelpunkt rückt. Im Mittelpunkt dieses dritten Korbes müssen die rasanten technologischen Entwicklungen im IuK-Bereich sowie die Rahmenbedingungen für die neuen Lehr- und Lernplattformen (beispielsweise e-Learning, Distance Teaching, Online Instructioning usw.) stehen.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Forschung spricht sich daher dafür aus, nach der Verabschiedung des zweiten Korbes möglichst rasch die Arbeiten an einem dritten Korb – einem Korb für die Belange von Bildung, Wissenschaft und Forschung in der Wissens- und Informationsgesellschaft – aufzunehmen. Im Rahmen dieses dritten Korbes gilt es insbesondere zu prüfen:

- wie das – auch international inzwischen immer nachhaltiger eingeforderte – Prinzip eines freien und für die Nutzer im Regelfall kostenlosen Zugangs zu mit öffentlichen Mitteln produziertem Wissen (Open Access) auch in Deutschland festgeschrieben werden kann. Damit könnte die Chance eröffnet werden, dass auf der Grundlage des Open-Access-Prinzips innovative, attraktive und elektronischen

Umgebungen angemessene Organisations- und Geschäftsmodelle für Publikation und Distribution von Wissen entstehen, die auch Verlagen und der gesamten Informationswirtschaft neue Möglichkeiten zur Erschließung von Publikations- und Distributionsmärkten bieten;

- ob – wie dies auch der Bundesrat gefordert hat - ein Zweitverwertungsrechts für Urheber von wissenschaftlichen Beiträgen, die überwiegend im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind, eingeräumt werden kann. In den USA („government purpose license“) und Großbritannien („crown copyright“) können Urheber, die bei aus Steuermittel finanzierten Einrichtungen beschäftigt sind, Nutzungsrechte an Verlage nur eingeschränkt übertragen. Im Rahmen des Prüfauftrages ist dieser internationale Vergleich zu berücksichtigen und sind ebenfalls die entsprechenden Umsetzungsmöglichkeiten hinsichtlich des deutschen Urheberrechts zu überprüfen;
- wie die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen neben öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven auch in Bildungseinrichtungen ermöglicht werden kann, wozu die Urheberrechts-Richtlinie die Möglichkeit eröffnet. Dies ist aus Sicht des Ausschusses für Bildung und Forschung unerlässlich, um Bildungseinrichtungen, deren Bildungsauftrag unzweifelhaft ist, nicht unverhältnismäßig von der dynamischen technologischen Entwicklung abzukoppeln und deren Nutzerinnen und Nutzern moderne Nutzungsmöglichkeiten zu verwehren.

Darüber hinaus setzt sich der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung dafür ein, dass

- die bestehende Regelung hinsichtlich der öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) hinsichtlich der bestehenden Rechtsunsicherheiten sowie der geltenden Bereichsausnahmen überprüft und die Befristung der Regelung ersatzlos gestrichen wird.

Er hat mit den Stimmen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Entschließung der Fraktionen CDU/CSU und SPD empfohlen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 38. Sitzung am 4. Juli 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzesentwurfes auf Drucksache 16/1828 in der Fassung der Beschlussempfehlung empfohlen.

b) Zum Antrag auf Drucksache 16/262

Der **Innenausschuss (46. Sitzung)**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie (41. Sitzung)** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (40. Sitzung)** haben die Vorlage am 4. Juli 2007 beraten. Sie haben mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 16/262 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 38. Sitzung am 4. Juli 2007 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 16/262 abzulehnen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten und beschlossen, öffentliche Anhörungen hierzu durchzuführen. An den Anhörungen haben folgende Sachverständige teilgenommen:

1. Anhörung am 8. November 2006 (34. und 35. Sitzung)

Till Barleben

Zentralverband Elektrotechnik- und
Elektronikindustrie, Frankfurt am Main

Prof. Dr. Jürgen Becker

Zentralstelle für private Überspielungsrechte,
München

Dr. Kathrin Bremer	Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., Berlin
Prof. Dr. Reto M. Hilty	Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, München
Benno H. Pöppelmann	Initiative Urheberrecht, Berlin
Hajo Riesenbeck	Gesellschaft für Konsumforschung, Nürnberg
Prof. Dr. Mathias Schwarz	Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V., Wiesbaden
Dr. Christian Sprang	Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., Frankfurt am Main
Prof. Dr. Artur-Axel Wandtke	Humboldt-Universität zu Berlin, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
Olaf Zimmermann	Deutscher Kulturrat e.V., Berlin

2. Anhörung am 8. November 2006 (35. Sitzung)

Dr. Martin von Albrecht	Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V., Berlin
Prof. Dr. Jürgen Becker	Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München
Prof. Dr. Thomas Dreier, M.C.J.	Universität Karlsruhe Institut für Informationsrecht Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft
Prof. Dr. Georgios Gounalakis	Philipps-Universität Marburg Fachbereich Rechtswissenschaften Institut für Rechtsvergleichung
Dr. Ralf Heublein	Deutscher Kabelverband e.V., Berlin

3. Anhörung am 20. November 2006 (37. Sitzung)

Andreas Baer	VdS Bildungsmedien e.V., Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gabriele Beger	Deutscher Bibliotheksverband e.V., Berlin

Prof. Dr. Reto M. Hilty	Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, München
Prof. Dr. Rainer Kuhlen	Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft, München
Prof. Dr. Gerhard Pfennig	Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München
Prof. Dr. Haimo Schack, LL.M.	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Zivilprozessrecht, Urheberrecht
Wolfgang Schimmel	Initiative Urheberrecht, Berlin
Prof. Dr. Gerald Spindler	Union der Deutschen Akademien der Wissenschaften, Berlin
Dr. Christian Sprang	Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., Frankfurt am Main

4. Anhörung am 20. November 2006 (38. Sitzung)

Prof. Dr. Jürgen Becker	Zentrale für private Überspielungsrechte, München
Prof. Dr. Joachim Bornkamm	Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Patrick von Braunmühl	Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Berlin
Till Kreutzer	iRights.info, Büro für informationsrechtliche Expertise, Hamburg
Prof. Dr. Haimo Schack, LL.M.	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Zivilprozessrecht, Urheberrecht
Wolfgang Schimmel	Initiative Urheberrecht, Berlin
Prof. Dr. Mathias Schwarz	Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V.
Peter Zombik	Deutsche Landesgruppe der IFPI e.V., Berlin Forum der Rechteinhaber

5. Anhörung am 29. November 2006 (41. Sitzung)

Prof. Dr. Joachim Bornkamm	Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Prof. Dr. Fred Breinersdorfer	PEN-Zentrum, Berlin
Prof. Dr. Johannes Kreile	Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V.
Prof. Dr. Haimo Schack, LL.M.	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Zivilprozessrecht, Urheberrecht
Wolfgang Schimmel	Initiative Urheberrecht, Berlin
Steffen Schmidt-Hug	Bundesverband Regie (BVR), München
Peter Weber	Zweites Deutsches Fernsehen, Mainz
Peter Zombik	Deutsche Landesgruppe der IFPI e.V., Berlin

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörungen wird auf die Protokolle der 34., 35., 37., 38. und 41. Sitzungen mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu dem Gesetzentwurf lagen dem Rechtsausschuss mehrere Petitionen vor.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen in seiner 71. Sitzung am 4. Juli 2007 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1828 zu empfehlen. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachte Entschließung zur Annahme zur empfehlen. Ferner hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/262 zu empfehlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies auf die sehr gründlichen Vorarbeiten der Bericht-erstatte zu diesem Gesetzentwurf hin, der das wichtigste wirtschaftsrechtspolitische Gesetz in dieser Wahlperiode sei. Bereits in der letzten Wahlperiode habe das federführende Ministerium der Justiz begonnen, alle beteiligten Kreise über Jahre hinweg in die Beratungen einzubinden. Diese ausführlichen Vorbereitungen, die bereits zu einer guten Grundlage geführt hätten, und auch die fünf intensiven Anhörungen an insgesamt drei Tagen seien - abgesehen von der Föderalismusreform - wohl einmalig gewesen. Als Ergebnis dieser Beratungen seien erhebliche Änderungen am ursprünglichen Gesetzentwurf vorgenommen worden, die zu einem vernünftigen Kompromiss zwischen den berechtigten Interessen der Urheber, der Verwerter und der Nutzer geführt hätten.

Hauptanliegen des Urheberrechts sei der Schutz des Urhebers und der Verwerter seiner Rechte; für die Nutzer müssten aber ebenfalls angemessene Bedingungen hergestellt werden. Auch wenn bei den Verhandlungen einzelne Wünsche, insbesondere der Wissenschaftspolitiker, hätten berücksichtigt werden können, müsse das Schutzniveau für das geistige Eigentum gerade im Bereich der Wissenschaft und Bildung hochgehalten werden. Denn gerade die Urheber in diesem Bereich lebten von der Verwertung ihrer Erzeugnisse. Ein anderes Zeichen wäre gerade in diesem Bereich fatal.

Eine wesentliche Änderung betreffe die Pauschalvergütung für Geräte und Speichermedien. Die im Regierungsentwurf in § 54 a UrhG ursprünglich vorgesehene Höchstgrenze von 5 % des durchschnittlichen Gerätepreises für die Vergütungshöhe sei gestrichen worden, da die Urheber nicht unter dem Preisverfall der Geräte leiden dürften, der ihre Kompensation für eine zu dulddende Privatkopie schmälere. Auch die Beschränkung der Vergütungspflicht auf Geräte und Speichermedien, die „in nennenswertem Umfang“ zur Vervielfältigung eingesetzt werden, sei von vorneherein systemfremd gewesen und solle entfallen. Die nun vorgesehene Verhandlungslösung sei sicher ein gangbarer Weg. Da der Staat dieses Pauschalabgabensystem anordne, hätte zwar auch der Staat die Pauschale festsetzen können. Da aber insbesondere die Gerätehersteller eine solche staatliche Festsetzung abgelehnt hätten, müsse nun frei verhandelt werden. Als Grenzen seien weiterhin die Angemessenheit der Vergütung und ein Schutz der Gerätehersteller vor Überforderung vorgesehen. In

ihrem gemeinsamen Entschließungsantrag werde deutlich, dass die Koalitionsfraktionen aufgrund der Formulierungen in § 54 a UrhG nicht von einer Verlagerung von Geräteverkäufen ins Ausland ausgingen.

Zur Bagatellklausel wolle sie klarstellen, dass mit der Streichung einer entsprechenden Vorschrift im Regierungsentwurf die bisherige Rechtslage erhalten bleibe und keineswegs verschärft werde. Die Strafverfolgungsbehörden würden sicher mit dem notwendigen Augenmaß von der Möglichkeit Gebrauch machen, von einer Strafverfolgung abzusehen. Das Urheberrecht müsse klare Regelungen treffen. Gerade auch die zulässige Privatkopie bedürfe der Präzisierung.

Ingesamt sei ein glücklicher und in weiten Zügen fraktionsübergreifender Kompromiss gefunden worden; die Fraktion der CDU/CSU begrüße daher, dass der geänderte Gesetzentwurf von nunmehr drei Fraktionen mitgetragen werde und sich eine weitere Fraktion nur enthalte. Im Urheberrecht gebe es bereits eine gewisse Tradition, gemeinsame Lösungen zu finden.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass bei dem vielschichtigen Thema Urheberrecht neben der Rechtspolitik zahlreiche andere Politikbereiche betroffen seien und daher die verschiedenen Blickwinkel der Bildungs-, Kultur-, Verbraucher-, Wirtschafts- und Medienpolitiker in die Beratungen hätten mit berücksichtigt werden müssen. Daher sei es umso erfreulicher, dass nun über die Fraktionsgrenzen hinweg ein tragfähiger Kompromiss gefunden worden sei.

Die **Fraktion der SPD** sei dem Vorschlag des Ministeriums der Justiz gefolgt und habe den Paradigmenwechsel in der Pauschalvergütung für Geräte und Speichermedien übernommen, wonach nunmehr die Parteien grundsätzlich die Höhe der Vergütung auszuhandeln hätten. Bereits jetzt verhandelten die Parteien die Bereiche, in denen die bisherige Anlage zu § 54 d Abs. 1 UrhG durch die technische Entwicklung überholt sei. Zudem sei auch die erhebliche Mehrarbeit für das Ministerium sowie die bedeutende Einflussmöglichkeit von Lobbyisten bei jeder danach notwendigen Aktualisierung nicht zu vernachlässigen gewesen. In dem Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen werde ihre Erwartung einer schnellen Einigung zwischen den Parteien deutlich. Die Veränderungen im Schiedsgerichtsverfahren sollten diese Ei-

nigung ebenfalls beschleunigen. Wenn diese Verhandlungen nun aber freigegeben würden, könne der Gesetzgeber nicht der einen Seite bereits Beschränkungen der Vergütung auferlegen, die die Eingangshürde für und die Höhe der Vergütung betreffen. Andererseits dürfe – wie auch die Fraktion der CDU bereits ausgeführt habe – der Preisverfall der Geräte nicht einseitig zu Lasten der Urheber gehen. Die Kritik der BitCom weise sie ausdrücklich zurück. Das Pauschalabgabevergütungssystem bestehe schon sehr lange. Nur die im ursprünglichen Regierungsentwurf vorgesehene Besserstellung der Gerätehersteller werde nun wieder auf den vorigen Stand gebracht.

Die Regelungen zu den unbekanntem Nutzungsarten seien ebenfalls geändert worden. Eine solche sei zum Beispiel nicht der Wechsel von Cassette auf CD oder DVD, sondern eine vergleichsweise Erfindung wie das Internet. Nach dem Gesetzentwurf werde den Urhebern jetzt erlaubt, über die Verwertung ihrer Werke in diesen wohl nur noch sehr selten auftretenden Fällen zu verfügen. Die Änderungsanträge der Koalition stärkten das Widerrufsrecht des Urhebers für diese Fälle und die Einbeziehung der Verwertungsgesellschaften gewährleiste eine entsprechende Vergütung.

In dem Bereich der Bildung habe es zwei Konfliktbereiche gegeben. Bei der Ausgestaltung der Regelungen zum Versand elektronischer Kopien sei der Gesetzgeber durch eine Richtlinie der EG sowie durch einen Hinweis der Europäischen Kommission gebunden gewesen. Der Kopienversand solle erlaubt sein, sofern die Rechteinhaber nicht offensichtlich und zu angemessenen Preisen ein angemessenes Angebot unterbreiteten. Ferner könnten Archive, Bibliotheken etc. weiterhin elektronische Lesepätze für in ihrem Bestand vorhandene Exemplare in bestimmten Grenzen zur Verfügung stellen. Weitergehende Forderungen aus dem Bereich der Wissenschaft hätten nicht erfüllt werden können, da die fehlende Finanzausstattung der Hochschulen durch die Länder nicht zu Lasten des Rechts der geistigen Eigentümer, die zum Teil von der Verwertung ihrer Rechte lebten, gehen dürfe. Gerade Deutschland sei vom Schutz des geistigen Eigentums abhängig; seine Aushöhlung ginge letztlich auch zu Lasten von Bildung und Forschung.

Die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte Bagatellklausel für das unerlaubte Kopieren urheberrechtlich geschützter Werke in geringer Zahl für den Pri-

vatgebrauch lehne sie ab, da sie ein fatales Signal für das geistige Eigentum setzen würde. In der Gesellschaft greife bereits jetzt die Einstellung um sich, dass alle Inhalte im Internet umsonst seien. Mit einer Bagatellklausel würde der Gesetzgeber diesem Missverständnis und einem weiteren Missbrauch Vorschub leisten.

Abschließend bedankte sich die Fraktion der SPD für die konstruktiven und inhaltlich sehr hochwertigen Gespräche mit den Berichterstattern der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, mit den Mitarbeitern des Ministeriums und natürlich der Ministerin der Justiz. Der zuständige Berichterstatter der Fraktion DIE LINKE. habe an diesen Gesprächen leider nicht teilgenommen.

Die **Fraktion der FDP** unterstrich ihr Streben nach einer gemeinsamen Beschlussfassung in einem der wichtigsten Gesetzgebungsvorhaben im Bereich der Rechtspolitik. Das Urheberrecht müsse als Daueraufgabe immer den Entwicklungen angepasst werden. Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung habe einen gerechten Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der Urheber und der Nutzer gesucht. Aufgrund der sehr intensiven Berichterstattergespräche könne man nunmehr von einem Parlamentsgesetz im wahrsten Sinne des Wortes sprechen. Dem Dank auch an die Vertreter des Ministeriums der Justiz schließe sie sich gerne an. Sie bedauere allerdings, dass die Kollegen der Fraktion DIE LINKE. den Beratungen in den Berichterstattergesprächen ferngeblieben seien. Die von dieser Fraktion eingebrachten Änderungsanträge zum ursprünglichen, nicht mehr aktuellen Gesetzentwurf seien dem Verfahren einer parlamentarischen Behandlung unwürdig.

Die Fraktion der FDP hob hervor, in folgenden wichtigen Punkten sei es im parlamentarischen Verfahren zu Korrekturen gekommen: Die Neuregelung der Gerätepauschale ohne staatliche Festsetzung der Höchstgrenzen korrigiere eine Fehlentscheidung der Vorgängerregierung und ermögliche nun ein freies Verhandeln. Die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die Nutzung elektronischer Leseplätze in öffentlichen Bibliotheken werde den Anliegen der Urheber und denen des Buchhandels sowie denen der Bibliotheken gerecht. Nunmehr sei eine vom BGH im Jahr 1999 aufgezeigte Lücke beim elektronischen Kopienversand nach schwierigen Beratungen in einem guten Kompromiss geschlossen worden. Nach der bestehenden Rechtslage hätten die Bibliotheken keine Kopien elektronisch versenden dürfen. Die

Verlage hätten aber weiterhin die Möglichkeit, den Kopienversand durch das Bereitstellen eines angemessenen Angebotes zu angemessenen Preisen zu unterbinden. Auch die Regelung der unbekanntem Nutzungsarten sei gelungen, selbst wenn der Anwendungsbereich der Norm voraussichtlich gering bleiben werde, wie die Anhörung gezeigt habe. Nach der Rechtsprechung sei schon heute ein Großteil von Nutzungen keine „unbekannte Nutzungsart“ mehr. Sie hoffe daher, dass der Bundesrat, dessen Vorschläge beispielsweise zum Widerrufsrecht des Urhebers aufgenommen worden seien, dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen werde.

Insgesamt stimme sie dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung zu, stellte aber noch folgenden Änderungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 20 Senderecht wird um folgenden Satz erweitert:

„Die Bestimmungen der §§ 20, 20b gelten nicht für die Zurverfügungstellung von Rundfunksendungen in Hotelzimmern.“

Begründung

Das Beherbergungsgewerbe in Deutschland wird zunehmend von immer neuen Anspruchstellern mit urheber- und leistungsschutzrechtlichen Vergütungsforderungen für einen vermeintlichen Sendevorgang konfrontiert. Für die Durchleitung von Fernsehsignalen zu den Fernsehern in den Hotelzimmern sind vom Hotelier urheberrechtliche Vergütungen zu zahlen, da das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) den Hotelier mit Sendeanstalten und Kabelnetzbetreibern gleichsetzt. Anders als bei den klassischen Kabelnetzbetreibern liegt in der Hotellerie kein urheberrechtlich relevanter Sendevorgang vor. Urheberrechtlich verantwortlich kann nur der „Sendende“ sein, also derjenige, der den Verwertungsvorgang beherrscht und steuert, der entscheidet, welche Programme eingespeist werden. Die Hotellerie übernimmt lediglich die Signale (technisch und inhaltlich) unverändert vom vorbelagerten Kabelnetzbetreiber und leitet diese weiter. Damit ist die Hotellerie kein „Kabelweitersendender“ im Sinne des § 20b UrhG.

Für die deutsche Hotellerie hat die nationale Umsetzung der Richtlinie 93/83 EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (Kabel-Richtlinie) zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen in der Europäischen Union geführt. Die Verteilung von Rundfunksignalen innerhalb von Hotels sollte schon wegen der Zielrichtung der Satelliten- und Kabel-Richtlinie, die grenzüberschreitende Weitersendung zu erleichtern, nicht unter den Anwendungsbereich des § 20b fallen.

Der deutsche Gesetzgeber hat die Bestimmungen zur Kabelweitersendung dabei nicht wie die Kabel-Richtlinie auf grenzüberschreitende Sendevorgänge innerhalb der EU beschränkt (Artikel 1 Absatz 3 der Kabel-Richtlinie), sondern auch auf diejenigen Kabelweitersendungen erstreckt, die innerhalb Deutschlands der Ermöglichung oder Verbesserung des Empfangs von Rundfunksendungen dienen. Die notwendige Entscheidung zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Sendungen ist in diesem Zusammenhang zum Nachteil der Hotellerie unterblieben.

Es ist festzuhalten, dass in nahezu allen europäischen Mitgliedsländern Hoteliers keine urheberrechtlichen Gebühren für Kabelweitersendungen bezahlen. Daher ist zur Beseitigung eines eklatanten Wettbewerbsnachteils der deutschen Hotellerie das Urheberrecht dahingehend zu ändern, so dass die Bestimmungen der Paragraphen 20, 20b nicht für die zur Verfügungstellung von Rundfunksendungen in Hotelzimmern gelten.

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung des Änderungsantrages zu empfehlen.

Zum 3. Korb des Urheberrechts, der noch in dieser Legislaturperiode angegangen werden sollte, stellte sie folgenden Entschließungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Urheberrecht hat eine Schlüsselfunktion in der digitalen Welt

Der Deutsche Bundestag steht für ein starkes Urheberrecht. Erst ein wirksamer Schutz der intellektuellen und kreativen Leistungen durch das Urheberrecht schafft die notwendigen Anreize für kreative Tätigkeit und für Investitionen in deren wirtschaftliche Verwertung. Der Deutsche Bundestag unterstützt deshalb die konsequente Weiterentwicklung des Urheberrechts mit dem Ziel eines möglichst hohen Schutzniveaus auch in der digitalen Welt.

Die Kulturwirtschaft ist eine der wichtigsten Zukunftsbranchen in Deutschland. Die Arbeit und die Produkte, z.B. der Filmindustrie, der Verlage, der Galerien, der Architekten und Designer, Musiker und Musikverleger sind ein Wirtschaftsfaktor von erheblichem und stetig wachsendem Ausmaß. Mit fast einer Million Beschäftigten ist der kulturelle und kreative Sektor sogar größer als die deutsche Automobilindustrie. Mit einem Umsatz von rund 126 Milliarden Euro ist die Kultur- und Kreativwirtschaft der wichtigste Kulturförderer in Deutschland. Darüber hinaus sind Kunst und Kultur wichtige Standortfaktoren. Auch vor dem Hintergrund der Zukunftschancen dieses Wirtschaftssektors in der digitalen Welt müssen für die Kulturwirtschaft optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dazu gehört in erster Linie ein wirksames und modernes Urheberrecht.

2. Das Urheberrecht dient auch dem Interessenausgleich

Die Anerkennung der Urheberschaft und die Zuordnung des Werkes zu seinem Schöpfer sind eine historische Errungenschaft. Sie entsprechen dem liberalen Menschenbild. Eine wichtige Rolle spielen aber auch diejenigen, die mit ihrem wirtschaftlichen Engagement die Werkherstellung erst ermöglichen und das Werk einem breiten Publikum zugänglich machen. Das Urheberrecht muss deshalb auch weiterhin seinen Beitrag zum angemessenen Interessenausgleich zwischen Urhebern und Verwertern leisten.

In der digitalen Welt geht es immer öfter auch um den Stellenwert der Interessen von Verbrauchern und sonstigen Nutzern urheberrechtlich geschützter Werke. Diese Entwicklung ist besonders deutlich an der Debatte um die Ausgestaltung der Ausnahmen vom urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrecht (sog. „Schranken“) zu beobachten. Das Urheberrecht gestattet seit Langem für bestimmte Zwecke und Personengruppen die zustimmungsfreie Nutzung geschützter Werke. Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke (Aufsätze, Bücher, elektronische Medien usw.) ist in Bildung, Wissenschaft und Forschung naturgemäß von großer Bedeutung. Sie ist die materielle Grundlage für den Austausch von Erkenntnissen und Informationen. Der freien Nutzung des geistigen Eigentums steht das Urheberrecht als verfassungs- und europarechtlich besonders geschütztes Eigentumsrecht entgegen. Das Urheberrecht löst diesen Interessenkonflikt durch Ausnahmeregelungen, die für bestimmte Nutzer oder bestimmte Nutzungszwecke die zustimmungsfreie Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke erlaubt.

Diese Ausnahmen müssen auf sachgerechte Weise an die Bedürfnisse im digitalen Zeitalter angepasst werden. Das gilt vor allem für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft („Informationsgesellschafts-Richtlinie“) engt den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ein, ob und in welchem Umfang die Mitgliedstaaten Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts schaffen können. Jede Beschränkung des Urheberrechts muss darüber hinaus die Anforderungen des sog. Drei-Stufen-Tests (Art. 5 Abs. 5 der Informationsgesellschafts-Richtlinie) erfüllen.

Ausnahmen und Beschränkungen von urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechten dürfen danach nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden. Das gilt insbesondere auch für die beiden Regelungen, die aus Sicht von Bildung und Wissenschaft besonders wichtig sind: Die gesetzliche Regelung des Kopienversands (§ 53 a UrhG-E) und die Zulässigkeit von elektronischen Leseplätzen (§ 52 b UrhG-E).

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zu diesen Fragen den Interessen der Verlage auf der einen Seite und den Nutzern, also den Bibliotheken mit ihrem Kopienversand auf der anderen Seite angemessen Rechnung trägt.

3. Zu den wesentlichen Regelungen des Gesetzentwurfs im Einzelnen

A. Reform des Vergütungsrechts

Den Kern des Gesetzes bildet die lange überfällige Reform des Rechts der Vergütung für zustimmungsfrei zulässige Vervielfältigungen. Die FDP hat eine Modernisierung dieser Bestimmungen bereits in der 14. Legislaturperiode angemahnt (vgl. BT-Drucks. 14/5577), als die Bundesregierung einen Handlungsbedarf für den Gesetzgeber zu Unrecht noch abgelehnt hat (vgl. BT-Drucks. 14/3972).

Mit ihrem Ansatz, die urheberrechtliche Vergütung in starrer Weise an die Gerätepreise zu koppeln, hatte sich die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf unter Missachtung der tragenden Grundsätze des Urheberrechts jedoch zunächst auf einen gefährlichen Irrweg begeben. Die als 5-%-Klausel bekannt gewordene Regelung sowie die Regelung, dass Geräte als Voraussetzung für die Vergütungspflicht in nennenswertem Umfang genutzt werden müssen, hätten das Vergütungssystem ad absurdum geführt. Die FDP hat deshalb von Anfang an sehr deutlich gemacht, dass sie dem Gesetzentwurf keinesfalls zustimmt, wenn an dieser Stelle keine grundlegenden Änderungen erfolgen. Die FDP begrüßt, dass ihre Argumente gegen den ursprünglichen Regierungsentwurf am Ende auch von den Koalitionsfraktionen nachvollzogen und unterstützt worden sind. Zu dem Meinungswechsel innerhalb der Koalitionsfraktionen hat gewiss auch die umfangreiche Anhörung des Rechtsausschusses beigetragen.

Der Ansatz muss lauten: Förderung des Einsatzes individueller Lizenzmodelle, um damit den Anwendungsbereich der Pauschalabgaben mittelfristig und kontinuierlich zu reduzieren. Das gilt vor allem für den stetig wachsenden Online-Bereich, wo schon heute Digital Rights Management (DRM) auf vielfältige Weise genutzt wird. Dort, wo die Abgabe auch künftig das Mittel der Wahl bleibt, muss sie aber Art und Umfang der urheberrechtlich relevanten Nutzungen auf angemessene Weise Rechnung tragen.

Anknüpfungspunkt für die Bemessung der Abgabe müssen grundsätzlich die urheberrechtlich relevante Nutzung und deren wirtschaftlicher Wert bleiben; hierüber können die Herstellerpreise jedoch keinen Aufschluss geben. Nach dem neuen § 54 a Abs. 4 UrhG soll die Pauschalvergütung für Privatkopien grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zu den Preisen der betroffenen Geräte stehen. Es gibt aber keine starre Grenze. Die Vergütungspflicht wird auch nicht wie ursprünglich geplant davon abhängen, ob das Gerät in nennenswertem Umfang für urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen genutzt wird. Das ist gut so.

Die bisherige staatliche Festsetzung der Vergütungstarife wird ersetzt durch eine echte Verhandlungslösung. Die gesetzlichen Tarife haben sich schon vor Jahren als zu schwerfällig erwiesen. Im digitalen Umfeld mit seinen immer kürzeren technischen Entwicklungszyklen ist die gesetzliche Tarifsetzung endgültig zum Problem geworden. Nicht nur aus ordnungspolitischen Erwägungen, sondern auch aus praktischen Gründen ist es deshalb richtig, wenn das Gesetz die Festlegung der Tarife in die Hände der Betroffenen legt. Dieses Mehr an Freiheit korrespondiert selbstverständlich mit einem Mehr an Verantwortung. Der Deutsche Bundestag ist davon überzeugt, dass die Verhandlungspartner dieser Verantwortung gerecht werden. Soweit im Einzelfall eine Einigung auf Tarife nicht auf Anhieb möglich ist, wird den Parteien auch künftig das im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz bereits heute geregelte Schiedsstellenverfahren offenstehen. Dieses Verfahren wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf erheblich beschleunigt. Das trägt zur Rechtssicherheit und zur Kostenreduzierung bei. Auch das ist aus liberaler Sicht zu begrüßen.

B. Elektronische Leseplätze

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass der neue § 52 b UrhG um die sog. doppelte Bestandsakzessorietät ergänzt wird. Danach dürfen nur solche Werke an Leseplät-

zen zugänglich gemacht werden, die im Bestand der Einrichtung (z.B. eine Universitätsbibliothek) sind. Außerdem darf das Werk grundsätzlich nur an so vielen Terminals gleichzeitig zugänglich gemacht werden, wie die Einrichtung Exemplare in ihrem Bestand hat. Bei Spitzenbedarf können vorübergehend in geringem Umfang mehr Exemplare elektronisch zugänglich gemacht werden. Diese Lösung ist eine deutliche Begünstigung der Bibliotheken, die im Kontext der Gesamtregelung von § 52 b UrhG aber vertretbar ist. Wie groß dieser Umfang sein darf, muss zu Recht eine Frage des Einzelfalls bleiben. Die ausdrückliche Regelung der Bestandsakzessorietät entspricht den Forderungen des Bundesrates, den Vorgaben der EU-Richtlinie und den urheberrechtspolitischen Positionen der Liberalen.

C. Kopienversand

Der Kopienversand ist für Wissenschaft und Forschung heute unentbehrlich für die Beschaffung von Literatur und Informationen. Nach geltendem Urheberrecht ist es u.a. Bibliotheken nicht gestattet, Kopien auch elektronisch per E-Mail zu versenden. Insbesondere bietet auch das Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs zum Kopienversand aus dem Jahr 1999 in diesem Punkt ausdrücklich keine Lösung. Diese Lücke wird durch die Schaffung eines neuen § 53 a UrhG behoben. Die Voraussetzungen für den elektronischen Kopienversand werden erleichtert, indem der Vorrang einzelvertraglicher Angebote der Verlage nur dann gilt, wenn das Angebot offensichtlich ist und zu angemessenen Bedingungen erfolgt. Der Gesetzgeber schöpft mit dieser interessengerechten Regelung den möglichen Gestaltungsrahmen aus. Unabhängig von den gesetzgeberischen Maßnahmen führen die Verlage und der Dokumentenlieferdienst „subito“ derzeit offenbar Verhandlungen über einen Rahmenvertrag, der es „subito“ gestattet, auf vertraglicher Grundlage Werke aus dem Programm einer möglichst großen Zahl von Verlagen zu angemessenen Konditionen und in einem einfachen Verfahren an die Besteller zu versenden. Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass mit dieser Initiative die Versorgung wissenschaftlicher Nutzer mit digitaler Literatur auch auf vertraglicher Ebene weiter verbessert wird.

D. Rechtsgeschäft über unbekanntene Nutzungsarten

Das Urheberrecht verbietet heute die Einräumung von Nutzungsrechten an so genannten „unbekannten Nutzungsarten“, also an einer technischen Verwertung, die bei Vertragsabschluss über die Nutzung eines urheberrechtlichen Werks nicht bekannt ist. Auf Grund dessen kann eine Fülle urheberrechtlich geschützten Materials, das heute in den Archiven lagert, ohne einen Nacherwerb der Rechte nicht in den neuen Medien ausgewertet werden. Diese Situation ist zum Nachteil aller – der Verwerter, der Nutzer und der Kreativen. Künftig werden deshalb auch Verträge über Rechte an unbekanntenen Nutzungsarten zulässig sein, und der Erwerb der Rechte zur Verwertung von Archivmaterial wird erleichtert. Der Deutsche Bundestag begrüßt diese Regelungen, denn sie ersetzen die bisherige paternalistische Rechtslage durch ein Mehr an Vertragsfreiheit. In Bezug auf „Altverträge“ wird die Nutzung von Archivmaterial in Neuen Medien erleichtert. Verwerter, die bereits über die wesentlichen (bekannten) Nutzungsrechte verfügen, wird eine Nutzung in neuen Nutzungsarten auch dann ermöglicht, wenn die Rechteinhaber nicht mehr identifiziert werden können. Den berechtigten Interessen der Urheber wird durch ein Widerrufsrecht Rechnung getragen, das der Rechtsausschuss gegenüber dem Regierungsentwurf zugunsten der Urheber modifiziert hat. Dem Nutzer wird eine Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Urheber auferlegt. Damit wird die Gefahr gebannt, dass das Widerrufsrecht leerläuft. Da der Urheber sein Widerrufsrecht (§ 31 a UrhG) bzw. Widerspruchsrecht (§ 137 I UrhG) ohne Angaben von Gründen ausüben kann, wird die

neue Regelung in jedem Fall auch den persönlichkeitsrechtlichen Interessen gerecht. Im Übrigen wird auch künftig jede Nutzung eines Werkes in einer neuen Nutzungsart in dem Verbot der Entstellung (§§ 14, 39, 93 UrhG) seine Grenze finden. Das gilt namentlich auch für Filmwerke.

4. Das Urheberrecht ist eine rechtspolitische Daueraufgabe

Wie kaum ein anderes Gesetz ist das Urheberrecht ein Spiegel des technisch Machbaren. Der Übergang von der analogen in die digitale Welt ist technisch und gesellschaftlich ein Quantensprung, den manche zu Recht mit der Erfindung des Buchdrucks vergleichen. Und wie der Buchdruck stellt auch die digitale Technik das Urheberrecht vor große Aufgaben. Das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft kann deshalb nicht das letzte Gesetz zu diesem Thema sein.

Die Modernisierung des Urheberrechts wird auf absehbare Zeit eine Daueraufgabe für den Gesetzgeber sein. Der Deutsche Bundestag erwartet, dass die Bundesregierung der Aufforderung des Bundestags nachkommt und noch in dieser Legislaturperiode mit den Arbeiten an einem Dritten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft beginnt.

Insbesondere in Bezug auf das Recht der Kabelweitersendung sind hinsichtlich seiner bisherigen Ausgestaltung und seines Anwendungsbereichs in § 20b Abs. 1 und Abs. 2 UrhG Fragen offen, die gesetzgeberischer Antworten bedürfen. Die Kabelweitersendung in internen Hotelnetzen fällt nach geltendem Recht in den Anwendungsbereich von § 20 b UrhG. Hier sollte - auch unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelungen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union - geprüft werden, inwieweit eine Neuregelung zugunsten von Hotels sachgerecht ist und welche Spielräume die verfassungs- und gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben des Urheberrechts dazu eröffnen.

Der Deutsche Bundestag teilt die Auffassung, dass gerade im Bereich der zulässigen Privatkopie die Grenzen der Zulässigkeit im Lichte der rasanten technischen Entwicklung genau überprüft und gegebenenfalls neu gezogen werden müssen. Eine besondere Bedeutung misst der Deutsche Bundestag dabei der Zulässigkeit von Privatkopien durch Dritte und der Zulässigkeit sog. „intelligenter Aufnahmesoftware“ bei. Der Bundestag muss ernsthaft prüfen, ob und inwieweit diese technischen Hilfsmittel schon heute zu einer Überdehnung der Privatkopieschranke führen, die dem Zweck des Gesetzes zuwiderläuft. Das gilt auch für die in der Praxis zunehmend wichtige Frage, ob und ggf. auf welche Weise der Grundsatz der Erschöpfung auch auf Computerprogramme ausgedehnt werden kann, die nicht auf Datenträgern verkörpert sind. Die Rechtsprechung ist hier uneinheitlich.

Schließlich soll die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag in Fortführung ihres Berichts aus der 12. Wahlperiode (BT-Drucks. 12/7489) erneut ausführlich über die Entwicklung des Urhebervertragsrechts Bericht erstatten. Mit dem neuen Urhebervertragsrecht hat der Gesetzgeber im Jahr 2002 „juristisches Neuland“ betreten (so zutreffend auch die Amtliche Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drucks. 14/6433, S. 12). Es war von Anfang klar, dass die Auswirkungen der neuen Vorschriften nicht mit letzter Sicherheit abzusehen sein würden. Das gilt insbesondere für den neuen

Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 32, § 32 a UrhG) sowie die flankierenden Bestimmungen über den Abschluss „gemeinsamer Vergütungsregeln“ (§§ 36 f UrhG). Die ersten praktischen Erfahrungen mit diesem Regelwerk lassen befürchten, dass die erwartete befriedende Wirkung des neuen Urhebervertragsrechts nicht eingetreten ist. Aus diesem Grunde hält der Deutsche Bundestag es für notwendig, das Urhebervertragsrecht zeitnah auf seine Praxistauglichkeit zu überprüfen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. umgehend mit den Vorarbeiten für ein Drittes Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft zu beginnen, und dem Bundestag hierzu noch in dieser Legislaturperiode einen Entwurf vorzulegen. Im Rahmen dieses nächsten Schritts auf dem Weg zu einem zukunftsweisenden Urheberrecht soll die Bundesregierung insbesondere die folgenden Fragen des Urheberrechts, die nicht mit dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren durch den Gesetzgeber beantwortet werden, daraufhin überprüfen, in welchem Umfang gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, und gegebenenfalls entsprechende Lösungsvorschläge unterbreiten. Dazu gehören:

- Prüfung einer weiteren Begrenzung der Privatkopie;
- Prüfung einer grundlegenden Überarbeitung der bestehenden Regelungen der Kabelweitersendung mit dem Ziel die Weiterleitung von Sendesignalen in Hotels herauszunehmen. Prüfung der Notwendigkeit einer technologieneutralen Ausgestaltung (z.B. Internet-TV) sowie der Vergütungsregelung in § 20b Abs. 2 UrhG;
- Prüfung eines Zweitverwertungsrechts für Urheber von wissenschaftlichen Beiträgen, die überwiegend im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind (§ 38 UrhG) unter Berücksichtigung der urhebervertragsrechtlichen Grundsätze und der Vorgaben des europäischen Rechts;
- Prüfung einer Regelung des Handels mit gebrauchter Software im Urheberrechtsgesetz unter dem Gesichtspunkt des urheberrechtlichen Grundsatzes der Erschöpfung des Verbreitungsrechts;
- Erneute Prüfung der Einbeziehung von Sendeunternehmen in den Kreis der Anspruchsberechtigten nach §§ 54 ff. UrhG und kritische Überprüfung der bisherigen ablehnenden Auffassung der Bundesregierung im Lichte der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben

2. Angesichts der bisherigen zurückhaltenden Bewertung des neuen Urhebervertragsrechts durch die Betroffenen und im Lichte der ersten praktischen Erfahrungen mit den neuen urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung ferner auf, dem Deutschen Bundestag in Fortführung ihres Berichts aus der 12. Wahlperiode (BT-Drucks. 12/7489) noch in dieser Legislaturperiode erneut ausführlich über die Entwicklung des Urhebervertragsrechts Bericht erstatten.

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung des Entschließungsantrages zu empfehlen.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, dass das traditionelle Einvernehmen bei der Behandlung von Fragen des Urheberrechts dem gemeinsamen Ringen um einen gerechten Ausgleich legitimer, aber gegenläufiger Interessen der Kreativen, der Verwerter und der Verbraucher geschuldet sei. Zum fairen Ausgleich gehöre aber auch, dass der Gesetzgeber regulativ zugunsten der Schwächeren eingreife, wo der Markt ungleiche Chancen biete.

Den zwei Herzstücken der Reform stimme die Fraktion zu. Die Einführung einer Verhandlungslösung für die Pauschalvergütung sei ein Paradigmenwechsel, der die Situation der Beteiligten essentiell verbessere. Auch den neuen Schranken des Urheberrechts für legitime neue Interessen - im Bereich der Bildung, Forschung, Wissenschaft als Gütern der Zukunft der Gesellschaft – stimme sie als notwendige Beschränkung zu. Die Schranken des Rechts des Urhebers sei die Freiheit der anderen Seite.

Es gebe allerdings einige Punkte, die der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Zustimmung zu diesem Gesetz nicht ermögliche. Daher werde sie sich bei der Schlussabstimmung enthalten. Die Schranken der Rechte der Urheber für die Bildungseinrichtungen gingen insbesondere im Bereich der elektronischen Leseplätze nicht weit genug. Das Recht auf eine Privatkopie sei eine gewachsene und inzwischen anerkannte Schranke des Urheberrechts. Die Verfügung über redlich erworbene Medien sei kein Diebstahl geistigen Eigentums; der Gesetzentwurf diskriminiere die digitale Kopie gegenüber einer analogen. Das Europarecht belasse dem nationalen Gesetzgeber durchaus die Freiheit eine andere Regelung zu treffen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordere ferner die Einführung einer Bagatellklausel als Strafausschließungsgrund, um insbesondere nicht das Verhalten Jugendlicher zu kriminalisieren. Eine entsprechende Regelung bestehe bereits in bestimmten Fällen für das Umgehen von Kopierschutz. Die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, nach dem Opportunitätsprinzip von einer Strafverfolgung abzusehen, füh-

re zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung innerhalb Deutschlands. Daher stelle sie die nachfolgenden Änderungsanträge.

Sie erklärte, dass sich aus den vorliegenden Entschließungsanträgen der anderen Fraktionen bereits jetzt ersehen ließe, dass über die Regelungen der noch offengebliebenen Fragen im 3. Korb des Urheberrechts gestritten werden müsse. Daher stelle sie einen eigenen Entschließungsantrag.

Zu den Änderungsanträgen der Fraktion DIE LINKE. erklärte sie, dass insbesondere deren Begründung die sachliche Auseinandersetzung mit dem Urhebergesetz sprengte. Teilweise seien die Argumente den Zuschriften zu diesem Thema übernommen worden, ohne sich mit der Notwendigkeit eines Interessenausgleiches überhaupt auseinander gesetzt zu haben. Dieses Vorgehen sei populistisch. Im Übrigen sei ein Teil der Änderungsanträge bereits durch die schriftlich vorliegende Einigung zwischen den Berichterstattern – bspw. zur 5-%-Klausel – überholt.

Sie stellte folgende Änderungsanträge:

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 20a wird folgende Nummer 20b-neu eingefügt:

20b. In § 95b Abs.1 Nr.6 a) werden die Worte
 „soweit es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einen ähnlichen Träger
 mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit
 ähnlicher Wirkung handelt“
 gestrichen.

2. Nach Nummer 20b-neu folgende Nummer 20c-neu einzufügen:

20c. § 106 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:
 „(3) Nicht bestraft wird, wer Werke oder die Bearbeitung oder Umgestaltung von Werken nur in geringer Zahl und ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch oder zum privaten Gebrauch von mit dem Täter persönlich verbundenen Personen vervielfältigt oder an solchen Vervielfältigungen teilnimmt (§§ 26, 27 des Strafgesetzbuches).“

Begründung

Zu Nr. 1 (§ 95b Abs.1 Nr.6a) UrhG)

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird auch die digitale Privatkopie durchsetzungsstark ausgestaltet. Nach § 95b Abs. 1 Nr.6a) UrhG ist die Durchsetzung der Schrankenbestimmungen gegenüber technischen Schutzmaßnahmen bisher allein auf analoge Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch begrenzt. Eine Schrankenbestimmung für die digitale Privatkopie fehlt, obwohl die Vorgaben der Richtlinie 2001/29/EG dies ermöglichen.

Für die Ungleichbehandlung von analoger und digitaler Privatkopie besteht aber kein sachlicher Grund. Verwendet der Rechteinhaber Kopierschutz auf CDs oder DVDs, ist es dem redlichen und rechtmäßigen Nutzer gegenwärtig nicht möglich, eine Sicherungskopie seines Originals für den Fall des Verlusts anzufertigen. Gleiches gilt für den Umstand, dass manche Sicherungssysteme dazu führen, dass die im Original erworbenen Werke nicht auf allen Geräten abgespielt werden können. Derzeit entscheidet der Rechteinhaber einseitig über die Reichweite der Privatkopie. Die Nutzerinteressen werden nicht hinreichend berücksichtigt. Die Umgehung von Kopierschutz ist gemäß § 108 b UrhG sogar für den berechtigten Nutzer rechtswidrig und kann zu Schadenersatz führen.

An anderer Stelle im UrhG ist die Regelung, dem Nutzer die Möglichkeit zur Erstellung einer Sicherungskopie einzuräumen, jedoch enthalten: § 69d Abs.2 UrhG legt fest, dass die Erstellung einer Sicherungskopie eines Computerprogramms durch die zur Nutzung berechtigte Person nicht vertraglich untersagt werden darf. Damit wird dem Nutzer explizit das Recht darauf eingeräumt, von einem Computerprogramm eine Sicherungskopie zu erstellen. In § 69a Abs. 5 UrhG werden die Vorschriften über die Regelungen zu technischen Schutzmaßnahmen für Computerprogramme ausdrücklich ausgeschlossen. Gründe, warum das Interesse an einer Sicherung von Film-DVDs oder Musik-CDs oder Hörbüchern geringer einzuschätzen ist als bei Computerprogrammen, sind nicht ersichtlich.

Zu Nr. 2 (§ 106 Abs.3 UrhG)

Die Änderung schlägt vor, die im ursprünglichen Referentenentwurf vorgesehene sog. „Bagatellklausel“ (Strafausschließungsgrund) wiederaufzunehmen. Danach wird von einer Bestrafung im Fall unerlaubter Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke abgesehen, wenn nur eine geringe Zahl von Werken und ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch oder mit dem Täter persönlich verbundenen Personen vervielfältigt wird.

Die Klausel entspricht der ohnehin herrschenden Praxis der Staatsanwaltschaften, im privaten Bereich nicht jede einzelne unzulässige Kopie zu verfolgen, würde jedoch umfangreiche Ermittlungen ersparen, die völlig unnötig Kapazitäten der Ermittlungsbehörden binden. Dafür spricht auch, dass diejenigen Schäden, die durch das Kopieren von illegalen Vorlagen entstehen, ihre Ursache hauptsächlich in gewerbsmäßigem Handeln und organisierter Kriminalität haben. Diese bleiben selbstverständlich strafbar und verfolgbar.

Die vorgeschlagene Bagatellklausel in bestimmten Fällen unerlaubter Nutzung geschützter Werke entspricht auch der im UrhG schon jetzt vorhandenen Bagatellklausel in bestimmten Fällen der Umgehung von Kopierschutz. Da, wo der Unrechtsgehalt gleich gering ist, sollte das Gesetz nicht unterschiedliche Sanktionstiefen vorsehen.

Der in § 106 Abs.3-neu UrhG enthaltene Strafausschließungsgrund stellt zudem ein Korrektiv für die stetige Verkomplizierung des Alltags in der Informationsgesellschaft dar. Die Unwissenheit und Überforderung der Verbraucher und Nutzer digitaler Werke soll nicht noch strafrechtlich geahndet werden können. Die von der Gesellschaft für Konsumforschung im Auftrag der Deutschen Phonoverbände regelmäßig veröffentlichten Brennerstudien, die zur Argumentation für eine Streichung der Bagatellklausel herangezogen wurden, unterscheiden nicht zwischen legaler und illegaler Kopie. Damit kann das Zahlenmaterial in der Argumentation nicht überzeugen. Die Industrie ist im übrigen aufgefordert, auf die Beteiligten, insbesondere Nutzer und Verbraucher, zuzugehen und nach Lösungen zu suchen.

Durch die Einführung der Bagatellklausel entsteht auch kein rechtsfreier Raum, denn zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz sind schon jetzt möglich. Durch das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten am geistigen Eigentum (BT-Drs.16/5048), das sich gegenwärtig noch im parlamentarischen Verfahren befindet, werden diese zivilrechtlichen Ansprüche künftig sogar noch einfacher durchsetzbar sein.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Ablehnung der Änderungsanträge zu empfehlen.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte ferner folgenden Entschließungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Bundestag stellt fest:

Der von der Bundesregierung vorgelegte und vom Bundestag in Teilen korrigierte Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft ist grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung, er weist jedoch auch einige Mängel auf.

Im September 2003 sind in einer ersten Urheberrechtsnovelle die zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2001/29/EG zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft im so genannten „Ersten Korb“ umgesetzt worden. In einem „Zweiten Korb“ sollen nun die offen gebliebenen, nicht zwingend umzusetzenden Fragen geregelt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält u.a. Regelungen zur Pauschalvergütung auf Geräte und Speichermedien, zum Umgang mit unbekanntem Nutzungsarten und zu neuen Schranken für Bildung und Wissenschaft.

Mit dem Entwurf wird das urheberrechtliche Vergütungssystem zugunsten der Urheber neu geregelt. Die Höhe der Pauschalvergütung hat sich bisher nach einer Anlage zu § 54d UrhG aus dem Jahr 1985 gerichtet. In dieser sind bestimmte vergütungspflichtige Geräte gelistet, für die eine festgesetzte pauschale Urhebervergütung zu zahlen ist. In Abkehr von der gesetzlich festgelegten Anlage, die durch das Erscheinen neuer zum Kopieren geeigneter Geräte unvollständig geworden war, wählt der Gesetzentwurf ein flexibleres Verfahren: Künftig sollen sich die Beteiligten selbst –

Verwertungsgesellschaft und Gerätehersteller – auf die Vergütungspflichtigkeit der Geräte und die jeweilige Vergütungshöhe einigen.

Es ist zu begrüßen, dass künftig alle Geräte, die zum Kopieren benutzt werden, vergütungspflichtig werden. Positiv ist ebenfalls, dass die Vergütungshöhe in einem angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts stehen soll und nicht länger auf höchstens 5% vom Verkaufspreis begrenzt ist. Auch das Verfahren des Aushandelns von Gesamtverträgen für die Pauschalvergütung in §§ 13ff. UrhWG stellt eine begrüßenswerte Neuerung dar.

Erstmals sollen gemäß § 31a UrhG des Gesetzentwurfs Verträge über unbekanntere Nutzungsarten zugelassen werden. Dies ist im Interesse der Urheber und Rechteinhaber an einer umfassenden Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werks und im Interesse der Allgemeinheit, das Werk auch in neuen Medien nutzen zu können. Die Vorschrift hat durch das nun vorgeschlagene dreimonatige Widerrufsrecht des Urhebers eine wesentliche Verbesserung erfahren und zu einem gelungenen Interessenausgleich geführt: Der Rechteinhaber muss den Urheber stets darüber informieren, wenn er beabsichtigt, das Werk in der neuen Art zu nutzen. Der Urheber hat dafür Sorge zu tragen, dass er erreichbar ist.

Zugunsten von Bildung und Wissenschaft führt der Gesetzentwurf neue urheberrechtliche Schranken ein. Dazu zählt die Regelung in § 52b des Gesetzentwurfs zur Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen. Die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung bleibt jedoch hinter den Möglichkeiten der Richtlinie 2001/29 EG vom 21. Mai 2001 zurück. Zwar ist es künftig zulässig, veröffentlichte Werke in öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Museen und Archiven an elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen. Um den Praxisanforderungen von Bildung und Wissenschaft besser gerecht zu werden, sollten jedoch alle öffentlich zugänglichen Bildungseinrichtungen zur Einrichtung entsprechender elektronischer Leseplätze berechtigt sein, wie es auch in Artikel 5 Abs. 2 n der EU-Richtlinie vorgesehen ist. Um eine unangemessene Benachteiligung der Schulbuchverlage zu vermeiden, sollen diese durch eine Schutzklausel von der Schranke ausgenommen werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung dahingehend, dass nur an so vielen elektronischen Leseplätzen das Werk zugänglich gemacht werden darf, die der Anzahl der Werke im Bestand der Einrichtung entsprechen, widerspricht den Praxisanforderungen von Bildung und Wissenschaft. Zwar soll es bei Belastungsspitzen möglich sein, jedes Exemplar an bis zu vier Leseplätzen gleichzeitig zur Verfügung zu stellen. Doch reicht dies nicht aus – allein weil nicht klar ist, wie ein solcher Ausnahmefall mit Belastungsspitze definiert ist.

Unbefriedigend ist zudem die fehlende Entfristung der seit dem „Ersten Korb“ bestehenden Schrankenregelung in § 52a UrhG. Danach ist es zulässig, für Unterricht und Forschung kleine Teile eines Werks und einzelne Beiträge aus Zeitungen für den Gebrauch in Schule und Wissenschaft zugänglich zu machen. Die Bundesregierung ist in der Pflicht, die Evaluation der Auswirkungen dieser neuen Schrankenregelungen unverzüglich vorzulegen.

Öffentliche Bibliotheken erhalten mit § 53a des Gesetzentwurfs erstmal das Recht, einzelne in Zeitungen und Zeitschriften erschienene Beiträge sowie kleine Teile eines erschienenen Werks zu vervielfältigen und zu übermitteln (Kopienversand auf Bestel-

lung). Damit wird der bereits nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zulässige analoge Kopienversand gesetzlich verankert.

Die Regelung zum elektronischen Kopienversand geht im Entwurf jedoch nicht weit genug. Die Vervielfältigung und Übermittlung in elektronischer Form ist nur als graphische Datei und nur dann zulässig, wenn der Verlag kein eigenes elektronisches Angebot bereithält. Der Verlag hat zwar dafür zu sorgen, dass sein Online-Angebot offensichtlich ist, so dass die Bibliotheken keinen erheblichen Rechercheaufwand betreiben müssen. Ferner soll nun gesetzlich festgelegt werden, dass der elektronische Kopienversand der Bibliotheken nur dann nicht erfolgen darf, wenn das Angebot des Verlags zu angemessenen Bedingungen erfolgt.

Es ist jedoch unklar, wann Bibliothek und Nutzer davon ausgehen dürfen, dass das Online-Angebot zu angemessenen Konditionen erfolgt. Diese Rechtsunsicherheit kann nur durch das Streichen des Verlagsprivilegs beendet werden. Andernfalls wären bewährte, kostengünstig arbeitende und zentral zugängliche Dokumentenlieferdienste der Bibliotheken (wie SUBITO) bedroht, die nicht nur von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, sondern gerade auch von Studierenden in großem Umfang genutzt werden. Die Begrenzung darauf, dass Kopien ausschließlich als graphische Datei (Email) und damit z.B. ohne weitere Suchfunktionen verschickt werden dürfen, führt zu einem vernünftigen Interessenausgleich zwischen Wissenschaftsverlagen und Bibliotheken. Dafür spricht auch, dass der wirtschaftliche Nachteil durch den Kopienversanddienst der Bibliotheken für die Verlage derart gering ist, dass das im Gesetzentwurf vorgesehene Verlagsprivileg nicht gerechtfertigt ist.

Die neuen Regelungen im Bereich Wissenschaft und Bildung gehen deshalb insgesamt nicht weit genug. Es ist daher zu befürchten, dass die Kooperation von Wissenschaftlern insbesondere über moderne Medien sowie die Bereitstellung und Nutzung digitaler Informationsmaterialien für Bildung und Wissenschaft behindert wird. Darunter leidet die Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandortes Deutschland.

Keine Fortschritte bringt der Gesetzentwurf für Verbraucherinnen und Verbraucher im Bereich der Privatkopie. Bereits nach geltendem Recht ist es zulässig, zu privaten Zwecken Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken anzufertigen. Dies gilt grundsätzlich auch für digitale Datenträger. Allerdings dürfen Rechteinhaber ihre Werke mit technischen Schutzmaßnahmen versehen, die ein Kopieren verhindern. Für die Ungleichbehandlung von analoger und digitaler Privatkopie besteht aber kein sachlicher Grund. Verwendet der Rechteinhaber Kopierschutz auf CDs oder DVDs ist es Nutzerinnen und Nutzern nicht möglich eine Sicherheitskopie ihrer rechtmäßig erworbenen digitalen Werke anzufertigen. Eine Umgehung des Kopierschutzes ist nach § 108 b UrhG sogar strafbar.

Zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse der Informationsgesellschaft zählt notwendigerweise eine durchsetzungsstarke digitale Privatkopie. Deshalb ist mit der analogen Privatkopie gleichzustellen.

Auch im Bereich der strafrechtlichen Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen unterhalb der Bagatellgrenze stellt der Gesetzentwurf keine Verbesserung für die Nutzerinnen und Nutzer dar. Die noch im Referentenentwurf enthaltene sog. „Bagatellklausel“ muss wieder aufgenommen werden. Danach wird von einer Bestrafung im Fall unerlaubter Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke abgesehen, wenn nur eine geringe Zahl von Werken und ausschließlich zum eignen privaten Gebrauch oder mit dem Täter persönlich verbunden Personen vervielfältigt wird. Dies entspricht auch der Straflosigkeit der Umgehung von Kopierschutz zur Anfertigung von legalen

Sicherheitskopien für den privaten Gebrauch, wo es bereits eine Bagatellklausel gibt (§ 108b UrhG). Wer in geringem Umfang für private Zwecke und ohne gewerblichen Nutzen Musik oder Filme aus Tauschbörsen bezieht, muss straffrei bleiben. Die Klausel entspricht der Praxis der Staatsanwaltschaften, im privaten Bereich nicht jede einzelne unzulässige Kopie zu verfolgen würde aber umfangreiche Ermittlungen ersparen, die völlig unnötig Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden bindet. Durch die Einführung der Bagatellklausel entsteht auch kein rechtsfreier Raum, denn zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz sind jetzt schon möglich.

Zu bemängeln ist schließlich die Tatsache, dass der Gesetzesentwurf in den §§ 88, 89 kein Widerrufsrecht bei Verträgen über unbekannte Nutzungsarten für Filmschaffende vorsieht. Damit werden Filmschaffende anders als andere Urheber behandelt. Begründet wird dies damit, dass im Filmbereich typischerweise eine Vielzahl von Urhebern beteiligt sei, so dass jeder einzelne durch sein Veto die Verwertung in neuen Nutzungsarten verhindern könne. Dies sei nicht gewollt. Andere urheberrechtlich geschützte Werke kennen jedoch u.U. auch eine Vielzahl von Urhebern. Deshalb sieht der Gesetzesentwurf in § 31a Abs.3 UrhG vor, dass das Widerrufsrecht in einem solchen Fall nicht wider Treu und Glauben ausgeübt werden darf. Zumindest diese eingeschränkte Widerrufsmöglichkeit muss den Filmschaffenden eingeräumt werden. Andernfalls kann es zu einem gefährlichen Ungleichgewicht zwischen Verwertern und Kreativen kommen.

Positiv zu bewerten ist, dass dem Urheberrecht zugunsten der Wissenschaft und Forschung neue Schranken gesetzt worden sind. In Bereichen der Neuordnung der Pauschalvergütung und der Vereinbarung über unbekannte Nutzungsarten ist ein fairer Interessenausgleich gelungen. Mit den Unzulänglichkeiten in den Bereichen elektronische Leseplätze, Kopienversand, Privatkopie, Bagatellgrenze und Widerrufsrecht von Filmschaffenden bei unbekannten Nutzungsarten bleibt der zweite Korb insgesamt jedoch hinter den Erwartungen und Bedarfen einer modernen Informations- und Wissensgesellschaft zurück.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. zeitnah einen Entwurf für einen „Dritten Korb“ zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vorzulegen und in diesem Rahmen:

allen öffentlich zugänglichen Bildungseinrichtungen die Einrichtung von elektronischen Leseplätzen zu ermöglichen und die Anzahl der gleichzeitig zugänglichen Leseplätze den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer flexibel anzupassen;

die Überprüfung des § 52a UrhG (öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung) zügig abzuschließen und die bestehende Befristung gem. § 137k UrhG ggf. zu streichen;

das Verlagsprivileg beim elektronischen Kopienversanddienst zu streichen;

die digitale Privatkopie durchsetzungsstark zu gestalten und mit der analogen Privatkopie gleichzustellen;

die Verletzung von Urheberrechten unterhalb der Bagatellgrenze nicht strafrechtlich zu verfolgen;

auch die Urheber des Filmwerks den anderen Urhebern gleichzustellen und zumindest ein Widerrufsrecht wider Treu und Glauben zuzugestehen. Wenn sich das Widerrufsrecht im Filmbereich wegen der Vielzahl der Urheber wider Erwarten als problematisch herausstellt, muss korrigierend eingegriffen werden.

2. Im Rahmen eines "Dritten Korbs" zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft:

ein Zweitveröffentlichungsrecht („Open Access“) für Urheber von wissenschaftlichen Beiträgen die überwiegend im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind (§ 38 UrhG) einzuführen;

die bestehende Regelung der Kabelweitersendung (§ 20b Abs.2 UrhG) technologie-neutral auszugestalten;

eine Regelung des Handels mit gebrauchter Software im Urheberrechtsgesetz zu prüfen;

auf die Prüfung eines Verbotes intelligenter Aufnahmesoftware ebenso zu verzichten wie auf eine weitere Begrenzung der Privatkopie auf Kopien nur vom Original oder des Verbots der Herstellung einer Kopie durch Dritte.

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Entschließungsantrages zu empfehlen.

Die Fraktion **DIE LINKE.** wies den Vorwurf des Populismus als populistisch zurück. Sie erklärte, dass sich ihre Änderungsanträge auf den ursprünglichen Gesetzentwurf bezögen und daher aufrechterhalten würden. Ihre Vorstellungen zur Ausgestaltung des 2. Korbs des Urheberrechts seien ihren Änderungs- und Entschließungsanträgen zu entnehmen. Wenn auch einige Änderungen, die der Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren erfahren habe, zu begrüßen seien, lehne sie ihn doch wegen zahlreicher Unzulänglichkeiten ab. Sie fordere eine Bagatellklausel und die durchsetzungsfeste Erlaubnis digitaler Privatkopien.

Sie stellte folgende Änderungsanträge:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr.3 wird gestrichen.

2. Nr.4 wird gestrichen.

3. Nr.5 wird Nr.3.

4. Nr.6 wird gestrichen.

5. Nr.4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. In § 38 Abs.1 UrhG wird folgender Satz 3 angefügt:

„An wissenschaftlichen Beiträgen, die im Rahmen einer überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind und in Periodika erscheinen, hat der Urheber auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht, den Inhalt längstens nach Ablauf von sechs Monaten seit Erstveröffentlichung anderweitig zugänglich zu machen, soweit dies zur Verfolgung nicht-kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist und nicht in der Formatierung der Erstveröffentlichung erfolgt. Dieses Recht kann nicht abbedungen werden.“

6. Nr.7 bis Nr.10 werden Nr.5 bis Nr.8

7. Nr.11 wird Nr. 9 und wie folgt gefasst:

„9. Nach § 52a wird der folgende § 52b eingefügt:

„§ 52b

Wiedergabe von Werken in öffentlichen Bibliotheken,
Museen, Archiven und Bildungseinrichtungen

Zulässig ist, veröffentlichte Werke öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen, Archive oder Bildungseinrichtungen, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, zur Forschung und für private Studien digital zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Der elektronische Zugriff kann nur über entsprechende Legitimationsverfahren erfolgen. Für die elektronische Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

8. Nr. 12 wird Nr.10 und wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

„a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „soweit zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird“ gestrichen.“

b) Buchstabe c wird gestrichen.

c) Buchstabe d bis Buchstabe g werden Buchstabe c bis Buchstabe f.

9. Nr.13 wird Nr.11 und wie folgt geändert:

a) In § 53a Abs.1 Satz 1 werden die Wörter „ im Weg des Post- oder Faxversands“ gestrichen.

b) § 53a Abs.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „sonstiger“, „nur dann“ und „ , wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung ermöglicht wird.“ werden gestrichen.

bb) Nach den Wörtern „grafische Datei und“ werden die Wörter „zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ eingefügt.

cc) Nach dem Wort „zulässig“ werden die Wörter „ , soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist.“ eingefügt.

10. Nr. 14 wird Nr. 12 und wie folgt geändert:

„12. In § 54 Abs. 1 wird das Wort „bestimmt“ durch das Wort „geeignet“ ersetzt.“

11. Nr.15 bis Nr.17 werden Nr. 13 bis Nr.15.

12. Nr.16 wird wie folgt gefasst:

„16. In § 81 Satz 2 wird die Angabe „Abs.1 bis 3 und 5“ gestrichen.

13. Nr.17 wird wie folgt gefasst:

„17. In § 85 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs.1 bis 3 und 5“ gestrichen.

14. Die bisherige Nr. 18 wird Nr.18 Buchstabe b) und folgende Nr.18 Buchstabe a) wird eingefügt:

„a) In § 87 Abs.2 Satz 3 wird die Angabe „Abs.1 bis 3 und 5“ gestrichen.“

15. Nr. 19 wird wie folgt neu gefasst:

„19. In § 94 Abs.2 Satz 3 wird die Angabe „Abs.1 bis 3 und 5“ gestrichen.“

16. Nr. 20 wird wie folgt neu gefasst:

„20. In § 95b Abs.1 Nr.6 Buchstabe a werden die Worte „ , soweit es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt“ gestrichen.“

17. Nr.21 wird wie folgt neu gefasst:

„21. Dem § 106 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nicht bestraft wird, wer Vervielfältigungen nur in geringer Zahl und ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch oder zum privaten Gebrauch von mit dem Täter persönlich verbundenen Personen vornimmt

oder an solchen Vervielfältigungen teilnimmt (§§ 26, 27 des Strafgesetzbuches).“ “

18. Nr.22 wird gestrichen.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr.1 wird gestrichen.

2. Nr.2 wird gestrichen.

3. Nr.3 wird gestrichen.

4. Nr. 4 Buchstabe a) wird gestrichen.

5. Nr.4 Buchstabe b bis d werden Nr.1 Buchstabe a bis c.

6. Nr.4 Buchstabe e wird Nr.1 Buchstabe d und die Worte „nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes“ werden darin gestrichen.

7. Nr. 5 bis Nr.9 werden Nr. 2 bis Nr.6.

III. Die Anlage zu Artikel 1 Nr.1 wird wie folgt geändert:

1. § 31a wird gestrichen.

2. § 32c wird gestrichen.

3. Die enthaltenen §§ 54 bis 54h werden gestrichen und stattdessen die §§ 54 bis 54g mit den sich aus dem bisher geltenden Urheberrechtsgesetz ergebenden Überschriften eingefügt.

4. § 137I wird entfernt.

Begründung

Zu I.

Zu 1.)

Die im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft BT-Drs.16/1828 vorgesehene Streichung des § 31 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz (UrhG) ist unsachgemäß. Der Änderungsantrag sieht daher die Aufrechterhaltung der Verbotsnorm § 31 Abs.4 UrhG vor und im Zuge dessen die Anpassung aller auf der Streichung dieser Norm beruhenden Nummern im Gesetzesentwurf. Die Norm beruht auf der Erkenntnis, dass Urheber in den Verhandlungen durch ihre wirtschaftliche Abhängigkeit faktisch zu Rechtsübertragungen gezwungen werden könnten, deren Reichweite uneinschätzbar ist.

Bisher gilt im Urheberrecht der Rechtsatz, dass die Übertragung von Rechten an unbekanntem Nutzungsarten zum Schutze der Urheberinnen und Urheber nicht möglich ist. Die Norm will verhindern, dass der Urheber ohne entsprechende Gegenleistung Nutzungsrechte einräumt, deren wahren wirtschaftlichen Wert er bei Vertragsschluss nicht kennt und daher nicht einschätzen kann. § 31 Abs.4 UrhG bewirkt, dass sowohl Verpflichtungs- als auch Verfügungsgeschäfte nichtig sind. Erforderlich ist die Sicherung der vermögensrechtlichen Dispositionsbefugnis des Urhebers. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung im Gesetzentwurf wird ihm diese genommen und das Risiko der Durchsetzung des Anspruchs auf angemessene Vergütung aufgebürdet.

An der Feststellung des historischen Gesetzgebers zur Schutzbedürftigkeit der Urheberinnen und Urheber angesichts der schwächeren wirtschaftlich bedingten Verhandlungsposition hat sich nichts geändert. Vielmehr muss gerade in einer technisch immer schneller fortschreitenden Entwicklung neuer Nutzungsarten der Urheber davor geschützt werden, sein Werk – ohne die tatsächliche Weite der Rechtsübertragung zu kennen – auf unbestimmte Zeit der Möglichkeit unabsehbarer Nutzungsarten zu öffnen. Zum Ausgleich der strukturellen Vertragsdisparität ist es erforderlich, die Schutznorm zu erhalten.

Die Norm § 31 Abs. 4 UrhG sichert zudem neben den verwertungsrechtlichen auch die persönlichkeitsrechtlichen Interessen der Urheberinnen und Urheber. Auch unterhalb der Eingriffsintensität einer Entstellung des Werks müssen die Kreativen die Möglichkeit haben, auf die Verwertung des Werkes Einfluss zu nehmen.

Zu 2.)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu 1.), da Verträge über unbekanntem Nutzungsarten gemäß dem unveränderten § 31 Abs. 4 UrhG nicht zulässig sind.

Zu 3.)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu 4.)

Die bisherige Nr. 6 des Gesetzentwurfs wird gestrichen. Eine Regelung zur Vergütung für später bekannte Nutzungsarten im Anschluss an Vereinbarungen über solche Nutzungsarten ist nicht notwendig. Unbekannte Nutzungsarten sind nicht Gegenstand eines Vertrages, vgl. § 31 Abs.4 UrhG. Soweit neue Nutzungsarten bekannt werden, müssen jeweils neue Vereinbarungen zur Nutzung des Werks getroffen werden.

Zu 5.)

Forschungsergebnisse, die mit öffentlich geförderten Mitteln erzielt wurden, müssen öffentlich zugänglich sein. Es ist nicht einsichtig, warum mit öffentlichen Mitteln produzierte Inhalte im Rahmen von Rechtsübertragungen an Verlage „privatisiert“ werden. So darf es dem Urheber, der darauf angewiesen ist in Fachorganen zu publizieren, nicht verwehrt werden, seine erzielten Forschungsergebnisse nicht kommerziell im Interesse der Allgemeinheit zugänglich und nutzbar zu machen bzw. weiter zu verwenden. Das ausschließliche Nutzungsrecht des Verlegers muss insoweit be-

schränkt werden. Bei dieser Regelung handelt es sich um einen ersten Schritt in Richtung bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht.

Zu 6.)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu 7.)

Art.5 Abs. 2 Buchstabe c) und Absatz 3 Buchstabe n) der Richtlinie 2001/29/EG sieht nach seinem Wortlaut ausdrücklich vor, dass die Mitgliedsstaaten für Bildungseinrichtungen Ausnahmen oder Beschränkungen bei Vervielfältigungs- bzw. Nutzungsrechten vorsehen können. § 52b UrhG erlaubt in der vorgesehenen Fassung jedoch nur die Zugänglichmachung von Werken in öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Museen und Archiven sowie nur an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen in den genannten Einrichtungen. Nichtkommerzielle sonstige Bildungs- und Forschungseinrichtungen sind bisher ausgeschlossen.

Die Aufnahme der On-the-Spot-Regelung in das Urheberrechtsgesetz ist ein erster Schritt, um die Medienkompetenz der Bevölkerung zu befördern. Die Regelung des § 52b entspricht in der Entwurfsfassung nicht den Anforderungen an moderne Formen der Informationsvermittlung. Die Bibliotheks- und Informationswissenschaft ist nicht mehr an den räumlich gebundenen Bibliotheksbegriff gebunden. Vor dem Hintergrund der Wissensgesellschaft ist es nötig, den Spielraum der Richtlinie auszuerschöpfen und dem auf das allgemeine Publikum bezogenen Bildungsauftrag umfassend nachzukommen.

So muss zum einem auch Bildungseinrichtungen wie Hochschulen und Schulen die elektronische Zugänglichmachung von veröffentlichten Werken ermöglicht werden und zum anderen eine „campusweite“ Nutzung der Werke ermöglicht werden. Die virtuelle Wahrnehmung der Leistungen von Bibliotheken muss erhalten und ausgebaut werden. Aus diesem Grund werden die Überschrift und der Satz 1 des § 52b UrhG in der Entwurfsfassung um das Wort „Bildungseinrichtungen“ ergänzt und die beschränkte Zugänglichmachung von Werken, die nur im Rahmen von eigens dafür eingerichteten elektronischen Lesenplätzen vorgesehen ist, gestrichen.

Gerade vor dem Hintergrund, dass in den vergangenen Jahren über vier Millionen lokale Netzwerke an den Hochschulen eingerichtet worden sind, und dass eine moderne Wissensgesellschaft einen schnellen Informationszugang gewährleisten muss, ist es sinnvoll, dass die Informationen zu den Nutzerinnen und Nutzern kommen und nicht die an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen Lehrenden und Lernenden zu den Informationen gehen. Es muss der Online-Zugriff über den Arbeitsplatz ermöglicht werden. Die angemessene Vergütung ist Teil der Neuregelung.

Um Missbrauch zu verhindern, können die Bibliotheken, Archive, Museen und Bildungseinrichtungen Legitimationsverfahren entwickeln und die Nutzung davon abhängig machen. Das ist Inhalt des neu einzufügenden Satzes 2 in § 52b.

Zu 8.)

a) Die bisherige Nr. 12 wird zur neuen Nr.10.

Der bisherige Nr.12 Buchstabe a des Gesetzentwurfs sieht eine weitere Begrenzung der privaten Vervielfältigung vor und wird daher gestrichen. Stattdessen sieht Nr. 10 Buchstabe a nunmehr eine Neuregelung des geltenden § 53 Abs.1 Satz 1 UrhG vor, nachdem die Zulässigkeit privater Vervielfältigung nur davon abhängig sein soll, dass sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dient. Dies erweitert die Möglichkeiten der privaten Vervielfältigung, denn es kommt zukünftig nicht mehr darauf an, ob es sich um eine rechtswidrig hergestellte oder – wie der Gesetzentwurf vorsah – sogar eine rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachte Vorlage handelt. Dies entspricht genau den Vorgaben der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001, die mit dem Gesetz umgesetzt werden soll. Der vorhandene Spielraum der Richtlinie wird zugunsten der Nutzerinnen und Nutzer und zugunsten der Urheber voll ausgeschöpft.

Bisher sind Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken verboten, wenn eine „offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird“, § 53 Absatz 1 Satz 1 UrhG. Jede Einschränkung der Privatkopie über den Richtlinienwortlaut hinaus ist nicht sachgemäß. Die geltende Regelung ist bedenklich, da die Nutzerinnen und Nutzer schwer feststellen können, wie eine Vorlage hergestellt ist. Noch schwerer fiele die Prüfung, wie sie zugänglich gemacht ist. Die Feststellung der rechtlichen Qualität der Vorlage erfordert von Nutzerinnen und Nutzern etwas, was ihnen weitgehend unmöglich ist. Da die Privatkopie, sofern sie nicht im gesetzlichen Rahmen stattfindet, strafrechtlich sanktioniert ist, geht jede Unsicherheit letztlich zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher: Denn auch wenn die Straftat letztlich nicht nachgewiesen werden kann, so besteht doch die Gefahr strafrechtlicher Ermittlungen. Die private Vervielfältigung stellt zudem für viele Nutzerinnen und Nutzer die einzige Möglichkeit dar, am kulturellen gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Daher ist jede Beschränkung der Privatkopie tunlichst zu vermeiden, zumal die Richtlinie dies nicht erfordert. Die digitale Privatkopie dient zugleich den Belangen der Allgemeinheit und ist durch die angemessene Pauschalvergütung der Urheber verfassungsrechtlich ausgewogen gestaltet. Die Privatkopie stellt einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Eigentumsrecht des Urhebers oder Rechteinhabers und der Gemeinwohlpflicht des Eigentums dar. Eine verständliche und alltagstaugliche Ausgestaltung der Regelung zur privaten Vervielfältigung ist im digitalen Zeitalter von enormer Bedeutung für die Allgemeinheit. Die Privatkopieschranke ermöglicht einen unkomplizierten Umgang mit Kulturgütern und Informationen. Nicht nur Akzeptanz wird so gefördert, sondern auch die Rechtstreue der Nutzerinnen und Nutzer. Letztere sind es, die in ihrer Gesamtheit das Schaffen der Kreativen fördern, indem sie die Pauschalvergütung finanzieren.

b)

Die im bisherigen Nr. 12 Buchstabe c vorgesehene Erweiterung der Anforderungen an ein Archiv durch die Tätigkeit im öffentlichen Interesse ist eine von der Richtlinie 2001/29/EG nicht vorgesehene Beschränkung. Um einen größtmöglichen Zugang zu Informationen zu gewährleisten und gleichzeitig die Urheberrechte nicht unangemessen zu beschneiden, ist die geltende Regelung im UrhG zu bevorzugen. Das Erfordernis des öffentlichen Interesses böte zudem Anlass zu erneuter Rechtsunsicherheit, die gerade verhindert werden soll.

c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu 9.)

Die gesetzliche Verankerung des elektronischen Kopienversands ist zu begrüßen. Mit dieser Regelung wird die langjährige BGH-Rechtsprechung umgesetzt.

a) § 53a Abs.1 Satz 1 UrhG-E entspricht in seiner vorgesehenen Fassung nicht den modernen Kommunikationsformen. Die Begrenzung des elektronischen Kopienversands auf die Formen des Post- und Faxversands ist anachronistisch. Diese vorgesehene Beschränkung auf die Übermittlungsart wird der durch Elektronik bestimmten Ausbildungspraxis in keiner Weise gerecht.

b) Der zweite Halbsatz des Satzes 2 des § 53a Abs.1 UrhG-E muss gestrichen werden. Anderenfalls schlosse das Vorhandensein eines kommerziellen Angebots zukünftig den elektronischen Versand durch öffentliche Bibliotheken aus. Das würde das faktische Ende der elektronischen Dokumentenlieferung durch öffentliche Einrichtungen bedeuten. Denn die vorgesehene Regelung räumt kommerziellen Anbietern ein Monopolrecht auf den elektronischen Dokumentenversand ein. Durch die Streichung wird den Interessen an der Informationsversorgung von Bürgerinnen und Bürgern sowie den am Bildungs- und Wissenschaftsprozess Beteiligten Vorrang vor den Interessen der gewinnorientierten Medienindustrie Vorrang eingeräumt. Dem steht auch nicht Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 4 der EU-Richtlinie 2001/29/EG entgegen.

Der Vorbehalt des § 53a Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz UrhG-E wäre auch wenig praktikabel. Es ist den Bibliotheken nicht zumutbar, vor der Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitschriften oder Zeitungen erschienenen Beiträgen zu überprüfen, ob bereits ein kommerzielles Online-Angebot besteht. Bei Beibehaltung des derzeitigen Wortlauts ist ein Mehraufwand für die Bibliotheken vorprogrammiert. Auch entsteht für die Bibliotheken Mehrarbeit, weil sie aus an sich elektronisch verfügbaren Dateien erst grafische Dateien erstellen müssten. Außerdem werden die Bibliotheken das Haftungsrisiko einer Fehleinschätzung scheuen.

Die vorgesehene Regelung des zweiten Halbsatzes von Satz 2 in § 53a Abs.1 UrhG-E ist insbesondere für Auszubildende nicht sachgerecht. Studierende, Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende würden auf kostspielige Angebote verwiesen, statt Einzelbestellungen von Beiträgen in öffentlichen Bibliotheken vornehmen zu können. In der Konsequenz drohte eine Zwei-Klassen-Gesellschaft bei Zugang zu Informationen aus Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Gesellschaft spaltete sich in diejenigen Personen, die sich das kommerzielle Angebot leisten können und jene, bei denen das nicht der Fall ist. In der Wissensgesellschaft soll jedoch jeder Person ein freier Zugang zu Wissen ermöglicht werden. Im Interesse der Allgemeinheit werden lückenlose Informationsketten benötigt. Deshalb bedarf ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht auch eines möglichst unbeschränkten elektronischen Kopienversands. Die Zahlung einer angemessenen Vergütung an die Urheberinnen und Urheber für den Kopienversand sichert, dass diese wirtschaftlich an der Verwertung des Werkes beteiligt werden.

Zu 10.)

a) Die in den §§ 54 und 54a UrhG-E vorgesehenen Neuregelungen zur Pauschalvergütung führen zu einer Schlechterstellung der Urheber. Dies gilt auch für den Fall,

dass die im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens diskutierten Änderungen infolge massiver Kritik aufgegriffen werden sollten. Sie sind nicht nötig und nicht sachgerecht und werden daher im Änderungsantrag nicht übernommen.

Bisher gilt, dass die Hersteller den Rechteinhabern eine Vergütung für Geräte schulden, die zum Kopieren bestimmt sind. Künftig soll es nach der vorgelegten Gesetzesfassung nicht mehr auf die Bestimmung der Geräte ankommen, sondern darauf, ob sie „im nennenswerten Umfang“ für Vervielfältigungen genutzt werden. Die Höhe der Vergütung soll nach dem Gesetzentwurf nicht mehr durch die gesetzlich festgelegten Vergütungssätze erfolgen, sondern durch Vereinbarungen der Beteiligten. Der Verkaufspreis des Gerätetyps soll dabei Grundlage der Berechnung der Vergütung werden. Dabei darf die Summe der Vergütungsansprüche aller Berechtigten für einen Gerätetyp künftig fünf Prozent des Verkaufspreises nicht übersteigen.

Mit diesen Regelungen würde ein Systemwechsel im Urheberrecht eingeleitet und der verfassungsrechtliche Grundsatz nach Artikel 14 Abs. 1 GG, wonach der Urheber tunlichst an der Verwertung seiner Werke wirtschaftlich zu beteiligen ist, aufgegeben. Dieser ungerechtfertigte Systemwechsel würde das pauschale Vergütungssystem dem Grunde und der Höhe nach radikal verändern. Das Urheberrecht, das das Recht der Kreativen schützen soll, wird so immer stärker den wirtschaftlichen Interessen der Kulturindustrie angepasst. Die Lösung des Interessenkonflikts zwischen Urhebern, Verwertern und Verbrauchern würde dem freien Spiel des Marktes überlassen. Dass die ökonomisch Schwächeren, die Kreativen, dabei verlieren müssen, liegt auf der Hand.

Mit dem Rechtsbegriff des „nennenswerten Umfangs“ in § 54 Abs. 1 UrhG-E verabschiedet sich der Gesetzentwurf von der Zweckbestimmung der Geräte. Bei jedem Gerät müsste zunächst nachgewiesen werden, dass mehr als 10 Prozent urheberrechtsrelevante Kopien angefertigt werden, bevor eine Vergütungsabgabe überhaupt greift. Dies entspricht nicht der Rechtssicherheit und lässt einen großen Spielraum für Spekulationen. Die Regelung würde bewirken, dass die Vergütungspflicht für viele Geräte und Speichermedien bereits dem Grunde nach bestritten wird. Die Beweislast läge jeweils bei den Kreativen, nicht bei den Geräteherstellern – auch dies eine rechtliche Schlechterstellung der Urheberinnen und Urheber.

Die geplante Neufassung des § 54a Abs. 4 UrhG-E würde dem in § 11 S. 2 UrhG enthaltenen Gebot einer angemessenen Vergütung widersprechen. Die Höhe der Pauschalvergütung würde an sinkende Gerätepreise gekoppelt und damit beschränkt. Verbunden mit der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vielfach kritisierten Deckelung der Pauschalvergütung würde das zu deutlichen Einkommenseinbußen der Urheber führen. Der Gesetzgeber hatte bereits 1965 versucht, eine Obergrenze von fünf Prozent des Herstellerabgabepreises ins Gesetz aufzunehmen. Das hatte zu Auslegungsschwierigkeiten geführt und den Gesetzgeber letztlich 1985 zur Festlegung fester Vergütungssätze veranlasst. Dieser Fehler soll nicht wiederholt werden.

Daher wird das geltende System der gesetzlichen Festlegung beibehalten. Der Gesetzgeber ist dringend aufgefordert, die weiter geltende Anlage zügig anzupassen. Hierzu sind schnellstmögliche Vorschläge durch die Bundesregierung unerlässlich.

b) Darüber hinausgehend wird im Änderungsantrag zum Gesetzentwurf ein Punkt aufgegriffen, der in der geltenden Urhebervergütungssystematik unangemessen geregelt ist und dringend verändert werden muss, um die gebotene Rechtssicherheit für die Urheber und damit deren angemessene Vergütung sicherzustellen. Diese Änderung greift Punkt I.1. des Antrags auf. Im geltenden § 54 Urheberrechtsgesetz wird hierdurch geregelt, dass nicht die Bestimmung, sondern die Geeignetheit von Geräten und Speichermedien zur Vornahme von Vervielfältigungen eine Vergütungspflicht auslöst. Dadurch wird die Vergütungspflicht objektiv feststellbar. So wird beispielsweise der Streit darüber obsolet, ob ein Computer/Rechner ein zur Vervielfältigung bestimmtes Gerät ist. Denn es ist zur Vervielfältigung erkennbar geeignet. Und es wird hierzu auch tatsächlich genutzt.

Zu 11.)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu 12.)

Durch die in der neuen Nr.16 vorgesehene Streichung der Verweisung in § 81 Satz 2 wird erreicht, dass auch zugunsten der ausübenden Künstler der § 31 Abs.4 UrhG, also die Verbotsnorm hinsichtlich unbekannter Nutzungsarten, gilt.

Zu 13.)

Durch die in der neuen Nr.17 vorgesehene Streichung der Verweisung in § 85 Abs.2 Satz 3 UrhG wird erreicht, dass auch im Verhältnis zum Tonträgerhersteller § 31 Abs.4 UrhG, also die Verbotsnorm hinsichtlich unbekannter Nutzungsarten, gilt.

Zu 14.)

Durch die in Nr.18 Buchstabe a (neu) vorgesehene Streichung der Verweisung in § 87 Abs. 2 Satz 3 UrhG wird bewirkt, dass auch im Verhältnis zum Sendeunternehmen § 31 Abs. 4 UrhG anwendbar ist.

Zu 15.)

a) Der bisherige Inhalt der Nr.19 ist durch die nicht erfolgte Streichung des § 31 Abs. 4 UrhG obsolet.

b) Durch die nun in Nr.19 vorgesehene Streichung in § 94 Abs. 2 Satz 3 UrhG wird bewirkt, dass auch im Verhältnis zum Filmhersteller § 31 Abs. 4 UrhG anwendbar ist.

Zu 16.)

a) Der bisherige Inhalt der Nr. 20 ist durch die nicht erfolgte Streichung des § 31 Abs. 4 UrhG obsolet.

b) Die nun in Nr. 20 vorgesehene Streichung in § 95b Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a UrhG dient dem Zweck, die privaten Vervielfältigungen in dem sich aus § 53 UrhG ergebenden Umfang auch bei technischen Schutzmaßnahmen zu ermöglichen. Denn die

Erlaubnis der privaten Vervielfältigung läuft derzeit bei Verwendung solcher Schutzmaßnahmen leer. Die private Vervielfältigung sichert das Interesse der Allgemeinheit an geistigem Eigentum und wird pauschal vergütet. Die Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 ermöglicht es den Mitgliedstaaten in Artikel 6 Absatz 4 Satz 2, die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch zu ermöglichen. Dabei darf der Rechtsinhaber jedoch nicht gehindert werden, geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Zahl der Vervielfältigungen zu ergreifen. Diese europarechtlich zulässige durchsetzungsfeste Privatkopie ist durch die auf Speichermedien und Geräteabgaben zu entrichtende Vergütungspauschale so ausgestaltet, dass die Urheber angemessen vergütet werden. Eine Selbstregulierung des Marktes ist in naher Zukunft nicht zu erwarten, da die Verwertung von Urheberrechten stets ein Monopol auf Inhalte begründet. Zur durchsetzungsfähigen Gestaltung der Privatkopie auf gesetzlicher Ebene besteht daher keine Alternative.

Zu 17.)

a) Die Übertragungsfiktion des § 137 I UrhG hinsichtlich unbekannter Nutzungsrechte für Verträge ab dem 1. Januar 1966 in der bisherigen Nr. 21 ist nicht sachgemäß und wird gestrichen. Die Urheberinnen und Urheber könnten nicht übersehen, welche Rechte an welchen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannt Nutzungsarten mit der vorgesehenen Regelung per Gesetz übertragen werden. Die Regelung läuft dem Schutz der Urheber in ihrem Vertrauen darauf, dass ihr Werk nicht in neu bekannt gewordenen Nutzungsarten verwertet wird, zuwider. Insoweit gilt das zu § 31 Abs. 4 UrhG Gesagte.

b) Stattdessen wird nunmehr unter der Nr. 21 die sog. strafrechtliche Bagatellklausel eingefügt, die das BMJ bereits in Referentenentwürfen als Lösung des Problems der Kriminalisierung von privaten Nutzerinnen und Nutzern und der Überlastung der Staatsanwaltschaften eingefügt, jedoch später wieder entfernt hatte.

In § 106 Absatz 3 UrhG wird ein Strafausschlussgrund aufgenommen, der für den Fall gilt, dass die Vervielfältigung nur in geringer Zahl und ausschließlich zum privaten Gebrauch erfolgt. Im digitalen und vernetzten Umfeld begehen zunehmend auch private Endnutzer Urheberrechtsverletzungen. Diese Grenzüberschreitungen auch dann zu kriminalisieren, wenn sie sich im Bagatellbereich bewegen und nur privaten Zwecken dienen, ist rechtspolitisch nicht opportun und der Akzeptanz des Urheberrechts insgesamt abträglich. Die „Schulhöfe“ sollten nicht kriminalisiert werden. Die digitale Welt wird für Nutzerinnen und Nutzer immer komplizierter und zugleich nimmt das Urheberrechtsgesetz einen ausdifferenzierten Ausgleich der rechtlichen Interessen der verschiedenen Betroffenen vor, der zwar geboten, aber dennoch schwer verständlich für die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer bleibt. Dass daher Werke über das in § 53 Absatz 1 UrhG zugelassene Maß vervielfältigt werden, ist daher auch bei einer Person möglich, die sich grundsätzlich im erlaubten Rahmen bewegen will. Dies ist schon der Tatsache geschuldet, dass die Definition der zulässigen Anzahl der Privatkopie der Rechtsprechung überlassen wurde, nach der in der Regel nicht mehr als sieben Kopien erlaubt seien (BGH, Urteil vom 14.04.1978 - I ZR 111/76). Dieses Wissen kann jedoch von den Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht erwartet werden. Zudem sind die möglichen Fälle, in denen wegen der kompliziert ausgestalteten Schrankenregelungen „in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen“ ein Werk vervielfältigt wird, denkbar verschieden. Um eine angemessene Anwendung der Strafnorm des § 106 UrhG zu erreichen, ohne zugleich den Tatbe-

stand zu beschränken und damit ein rechtspolitisch falsches Signal zu setzen, wird der Strafausschließungsgrund eingeführt. Die Ausgestaltung als Strafausschließungsgrund soll gewährleisten, dass der grundsätzliche Unrechtsvorwurf und die Rechtswidrigkeit der Tat auch bei dessen Eingreifen bestehen bleiben. Dies dient zum einen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung. Es handelt sich demnach auch weiterhin um Urheberrechtsverstöße. Dadurch bleibt es nicht länger – wie in der bisherigen Praxis – dem Ermessen der zuständigen Staatsanwaltschaft überlassen, von der Verfolgung abzusehen. Verfolgungsaktivitäten in dem bisherigen Umfang sind weder möglich noch wünschenswert. Der bisher regelmäßig zur Einstellung führende Gesichtspunkt der geringen Schuld wird in § 106 Absatz 3 UrhG aufgegriffen, denn die Bestrafung ist nur dann ausgeschlossen, wenn einzelne Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch erstellt werden. Dabei soll es nicht auf die Gesamtzahl der Vervielfältigungen, sondern auf die Anzahl der Vervielfältigungen in Bezug auf ein Werk ankommen, da dies die hinnehmbare Urheberrechtsverletzung mit geringem Schaden für die Urheber von schwerwiegenden Fällen unterscheidet. Letztere sollen jedoch strafbar bleiben. Wer Werke etwa hundertfach vervielfältigt, darf nicht damit rechnen, straffrei zu bleiben.

Verhindert wird außerdem zukünftig der Missbrauch der Strafverfolgungsbehörden als private Detekteien.

Zu 18.)

Die hier vorgesehene Streichung der Nr.22 des Artikel 1 des Gesetzentwurfs ist Folge der Beibehaltung des alten Vergütungssystems auf der Grundlage gesetzlicher Festlegung. Die Anlage zu § 54d wird nicht aufgehoben.

Unbedingt erforderlich ist es, sich unverzüglich mit der Anpassung der Vergütungssätze gesetzgeberisch zu befassen. Das BMJ kann schnellstmöglich auf der Grundlage der Vergütungsberichte tätig werden und geeignete Vergütungssätze in einem Gesetzgebungsverfahren vorlegen. Die bisherige weitgehende Untätigkeit und der Versuch, dies zu Lasten der Urheberinnen und Urheber nunmehr vertraglicher Auseinandersetzung zu überlassen, laufen dem Schutzzanliegen des Urheberrechts völlig entgegen.

Zu II.

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Beibehaltung des bisherigen Vergütungssystems.

Zu III.

Es handelt sich um Folgeänderungen in der neuen Inhaltsübersicht.

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung der Änderungsanträge zu empfehlen.

Die Fraktion **Die LINKE**. stellte folgenden Entschließungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Eine Anpassung des Urheberrechtsgesetzes an die veränderten Bedingungen des digitalen Zeitalters ist aus wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen wie rechtlichen Gründen dringend notwendig. Im Mittelpunkt steht vor allem die Frage, wie unter diesen Bedingungen der Schutz des geistigen Eigentums weiterhin gewährleistet werden und zugleich dem öffentlichen Interesse an freiem Zugang zu Bildung, Wissen und Kultur besser Rechnung getragen werden kann. Beides ist notwendig, um Kreativität und Innovation in der geistigen Produktion zu fördern. Es geht um einen fairen und sachgerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen zwischen den Urheberinnen und Urhebern, den Verwertern sowie den Nutzerinnen und Nutzern.

2. Der vorliegende Gesetzentwurf leistet dies nicht. Der im Urheberrecht vorzunehmende Ausgleich zwischen den Interessen der Urheberinnen und Urheber und den Interessen der Verwerter wird nach dem Gesetzentwurf einseitig zu Gunsten der Verwertungs- und Geräteindustrie geregelt. Mit der Abkehr vom pauschalen Vergütungssystem mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen wird ein unsachgemäßer Systemwechsel im Urheberrecht eingeleitet. Die aus Artikel 14 Abs. 1 GG folgende Eigentumsgarantie, wonach der Urheber tunlichst an der Verwertung seiner Werke wirtschaftlich zu beteiligen ist, wird unverhältnismäßig eingeschränkt. Denn die in den §§ 54 und 54a UrhG des Gesetzentwurfs vorgesehenen Neuregelungen zur Pauschalvergütung führen trotz deutlicher Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf durch das wirtschaftliche Ungleichgewicht der Vertragspartner zu einer rechtlichen Schlechterstellung und Einkommenseinbußen der Kreativen. Die gleiche Wirkung hat die geplante Streichung des § 31 Abs.4 UrhG, der es dem Urheber bislang untersagte über unbekannte Nutzungsarten zu verfügen und damit die wirtschaftlich Schwächeren schützte.

3. Ebenso wenig ist es gelungen, im Rahmen des „Zweiten Korbes“ ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht zu schaffen. Vielmehr führen zahlreiche Regelungen zu einer weiteren Verknappung und Verteuerung des Zugangs zu Wissen. Anstatt den freien Zugang zu mit öffentlichen Mitteln gefördertem Wissen anzuerkennen und der Informationsfreiheit aller Bürgerinnen und Bürger als Ausdruck des Gemeinwohls Vorrang einzuräumen, werden Preispolitiken und Privilegien festgeschrieben. Die Möglichkeiten der digitalen Welt werden behindert, Monopolbildung begünstigt und die Privatisierung von Forschungsergebnissen befördert. Die Bedürfnisse derjenigen, die auf einen freien Austausch neuer Erkenntnisse in Wissenschaft und Forschung angewiesen sind, werden so ignoriert.

4. Die „Open- access“- Entwicklung und die „Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“ werden vom Deutschen Bundestag begrüßt. Sie finden jedoch nicht in ausreichendem Maße Eingang in das neue Urhebergesetz. So werden die Wiedergabe von Werken in Museen, Archiven, Bildungseinrichtungen und Bibliotheken sowie die vorgesehenen Regelungen zum elektronischen Kopienversand einer modernen Wissenschafts- und Ausbildungspraxis noch nicht gerecht. Der durch kommerzielle Angebote verdrängte Kopienversand befördert die Ausbildung einer Zwei-Klassen-Gesellschaft bei den Lernenden. Bildungsdefizite können jedoch nicht behoben werden, wenn der gleiche Zugang zu den Informationen durch Preisbarrieren in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise verhindert wird. Diese Entwicklung, Wissen als Ware zu begreifen und den Zugriff auf Wissen und Informa-

tion künstlich zu beschränken, wird durch europäische Harmonisierungsbestrebungen noch verstärkt.

5. Die private Vervielfältigung ist zwar grundsätzlich erlaubt, kann aber derzeit nicht umfassend gegen technische Schutzmaßnahmen durchgesetzt werden. Durch die Anwendung und Ausweitung technischer Schutzmaßnahmen läuft so das Recht auf Privatkopie weitgehend leer. Inhalte werden monopolisiert. Ebenso stellt sich das Problem der Kriminalisierung weiter Teile der Bevölkerung. Strafbar ist unter anderem die private Kopie unter Verwendung einer offensichtlich rechtswidrig hergestellten oder öffentlich zugänglich gemachten Vorlage. Die Prüfung der rechtlichen Qualität einer Vorlage ist den Nutzerinnen und Nutzern nahezu unmöglich und daher unzumutbar. Es kommt trotz späterer Einstellung in vielen Fällen zunächst zu einem Ermittlungsverfahren.

6. Das Strafrecht ist ultima ratio. So ist es dann nicht geboten, wenn die private Vervielfältigung einen geringfügigen Rahmen nicht übersteigt und nur zum eigenen Gebrauch erfolgt. Im digitalen und vernetzten Umfeld begehen zunehmend auch private Endnutzer Urheberrechtsverletzungen. Diese Grenzüberschreitungen auch dann zu kriminalisieren, wenn sie sich im Bagatellbereich bewegen und nur privaten Zwecken dienen, ist rechtspolitisch nicht opportun und der Akzeptanz des Urheberrechts insgesamt abträglich. Die „Schulhöfe“ dürfen nicht kriminalisiert werden. In derartigen Fällen ist regelmäßig von einer geringen Schuld auszugehen; eine Strafe ist nicht gerechtfertigt. Um mehr Rechtssicherheit für die Betroffenen zu schaffen, bedarf es einer allgemeinen, gesetzlichen Regelung anstatt der Einstellung im Ermessen der Staatsanwaltschaft im Einzelfall. Ein Strafausschließungsgrund für Urheberrechtsverletzungen im Bagatellbereich ist zur Lösung dieses Problems angemessen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. umgehend einen Gesetzentwurf zur Umsetzung folgender Regelungsinhalte vorzulegen:

a) für die Urheberinnen und Urheber

aa) Allen Urheberinnen und Urhebern sowie ausübenden Künstlerinnen und Künstlern ist der gesetzliche Anspruch auf eine angemessene Vergütung für jede Nutzung ihrer Werke zu gewährleisten.

bb) Die Vergütungssätze für die zulässigen Vervielfältigungen für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch sind wie bisher durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung festzulegen und den veränderten Bedingungen entsprechend angemessen zu erhöhen, wie in den beiden Vergütungsberichten der Bundesregierung aus den Jahren 1989 und 2000 vorgeschlagen.

cc) Der Anspruch auf angemessene Vergütung ist über verbindliche gemeinsame Vergütungsregeln zu konkretisieren und durch die Verbände von Urhebern gemeinsam mit Verbänden von Werknutzern oder einzelnen Werknutzer aufzustellen.

dd) Ein effektiver Schutz der Urheberinnen und Urheber vor der wirtschaftlichen Übermacht der Verwerter hinsichtlich der Übertragung unbekannter Nutzungsarten ist durch eine Verbotsnorm zu gewährleisten.

ee) Die Ungleichbehandlung von Urheberinnen und Urhebern und ausübenden Künstlerinnen und Künstlern im Urheberrecht ist zu korrigieren.

ff) Die Schlechterstellung der Filmurheberinnen und -urheber ist zu beseitigen.

gg) Die allgemeinen Regelungen des Urheberrechtsgesetzes sind in vollem Umfang auf das Arbeitnehmerurheberrecht anzuwenden, insbesondere in Hinsicht auf den Anspruch auf angemessene Vergütung.

hh) Die Regelungen zur Kabelweitersendung in § 20b UrhG sind technologieneutral auszugestalten.

b) für Bildung und Wissenschaft

aa) Das bildungs- und wissenschaftsfreundliche Urheberrecht räumt dem Recht auf Bildung und der Informations- und Wissenschaftsfreiheit Vorrang vor der kommerziellen Verwertung ein. Mit öffentlichen Mitteln gefördertes Wissen ist für die nicht-kommerzielle Nutzung durch die Öffentlichkeit frei verfügbar.

bb) Die „Open access“-Entwicklung ist auf eine angemessene rechtliche Grundlage zu stellen.

cc) Im Interesse der an Bildung und Forschung beteiligten Lehrenden und Lernenden wird die räumlich unbeschränkte Zugänglichkeit von Werken im Rahmen einer „campusweiten“ Nutzung von Informationen gemäß § 52b UrhG ermöglicht.

dd) Die virtuelle Inanspruchnahme von Bibliotheksleistungen wird zum Zwecke der Informationsversorgung von Bürgerinnen und Bürgern ebenso erlaubt wie der uneingeschränkte Versand von digitalen Kopien durch öffentliche Einrichtungen in § 53a UrhG.

c) für die Nutzerinnen und Nutzer

aa) § 95b UrhG ist so zu gestalten, dass die private Vervielfältigungsmöglichkeit gemäß § 53 UrhG nicht durch technische Schutzmaßnahmen ausgehebelt werden kann.

bb) Die Strafbarkeit nach dem geltenden § 106 UrhG muss für den Fall, dass die Vervielfältigung nur in geringer Zahl und ausschließlich zum privaten Gebrauch erfolgt, ausgeschlossen werden.

cc) Den Erfordernissen des Verbraucherschutzes muss bei der Verwendung von Digital-Rights-Management-Systemen umfassend Rechnung getragen werden. Dies gilt hinsichtlich der Durchsetzbarkeit der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen, der störungsfreien Nutzbarkeit der Werke durch die Nutzerinnen und Nutzer und der konsequenten Durchsetzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Die Sicherheit der Geräte und Speichermedien ist vor unzulässigem Zugriff zu schützen.

dd) Die Regelungen zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern sind so auszugestalten, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowie der Datenschutz entsprechend gewährleistet sind. Keinesfalls dürfen Auskunftsansprüche gegen Internet- Dienst- Anbieter zur Weitergabe von Nutzerdaten eingeräumt werden.

2. nach Ablauf von drei Jahren unter Einbeziehung unabhängiger Experten einen Bericht zu den Auswirkungen des Gesetzes, insbesondere mit Blick auf die Entwicklung der Vergütungen von Kreativen, vorzulegen und gegebenenfalls Nachbesserungen vorzuschlagen. Dabei sollen auch die Auswirkungen der Novellierung des Urhebervertragsrechts Berücksichtigung finden.

3. darüber hinaus die weitere Ausgestaltung des Urheberrechts vor allem in folgende Richtungen und unter Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Urheberinnen und Urheber sowie der Verbraucherinnen und Verbraucher vorzunehmen:

a) Das Urheberrecht ist ständig an die Erfordernisse der Entwicklung neuer Technologien anzupassen.

b) Neue Lösungsansätze, die auf einen transparenten und freien Zugang zu Informationen und allen Kulturgütern zielen, sind zu diskutieren und zu entwickeln. Dabei ist eine Vereinfachung der pauschalen Regelungen für die Ansprüche der Urheberinnen und Urheber auf eine angemessene Vergütung anzustreben. Gesellschaftlich bereits diskutierte Konzepte, wie das der Kultur- Flatrate, sind unter Beteiligung der Protagonistinnen und Protagonisten juristisch zu prüfen und dem Bundestag ist darüber in geeigneter Form der Sachstand zu berichten.

c) Langfristig ist die „große Lösung“ des Urhebervertragsrechts mit umfassender Regelung der einzelnen Urhebervertragsarten zu realisieren, wie sie in einigen mittel- und osteuropäischen Ländern schon vorgesehen ist.

d) Die rechtlichen Voraussetzungen für eine angemessene Vergütung der bildenden Künstler und Künstlerinnen durch Zahlung von Ausstellungshonoraren sind zu schaffen.

4. in der Europäischen Union Verhandlungen anzuregen, die zu einer Neugestaltung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft führen. Ziel ist ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht auf europäischer Ebene, in der das Recht auf Bildung sowie die Informations- und Wissenschaftsfreiheit einen hohen Stellenwert genießen. Dazu muss die Richtlinie 2001/29/EG grundlegend überarbeitet werden. Die Richtlinie muss freien Zugang zu öffentlichem Wissen ermöglichen und die „Open Access“- Entwicklung befördern.

5. die Harmonisierung des Urheberrechts auf internationaler und europäischer Ebene auch hinsichtlich des Urhebervertragsrechts und der Urheberpersönlichkeitsrechte weiterzuverfolgen.

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Entschließungsantrages zu empfehlen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert übernommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 16/1828, S. 14 ff. verwiesen.

1. Allgemeines

Die vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Änderungsempfehlungen greifen teilweise die in der Stellungnahme des Bundesrates enthaltenen Änderungsanregungen auf, so bei der Ausgestaltung des pauschalen Vergütungssystems (§§ 54, 54a UrhG-E) und der Rechtseinräumung für unbekannte Nutzungsarten (§ 31a UrhG-E). Daneben erfolgen Anpassungen bei den Voraussetzungen, unter denen die Zugänglichmachung von Werken an elektronischen Leseplätzen und der Kopienversand auf Bestellung erlaubt wird (§§ 52b, 53a UrhG-E); außerdem wird eine Bereichsausnahme für Schulbücher von der zulässigen Vervielfältigung von Werken für den Unterrichtsgebrauch eingeführt (§ 53 Abs. 3 UrhG-E). Ferner wird im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz das Verfahren zur Festsetzung der Vergütungshöhe gestrafft (§§ 13a, 14 Abs. 5a UrhWahrnG-E) und die Regelung zum Übergang vom alten auf das neue Vergütungssystem genauer gefasst (§ 27 UrhWahrnG-E). Die übrigen Änderungen betreffen überwiegend redaktionelle Folgeanpassungen.

2. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 31a)

Zu Absatz 1 Satz 2 neu

Die Regelung sieht vor, bei der unentgeltlichen Einräumung von einfachen Nutzungsrechten für jedermann in unbekanntenen Nutzungsarten gemäß § 32c Abs. 3 Satz 2 auf das sonst erforderliche Schriftformerfordernis zu verzichten. Damit wird den Besonderheiten von Open Source-Software und anderem vergleichbaren Open Content Rechnung getragen, bei dem die Urheber ihre Werke für jedermann kostenlos zur Verfügung stellen. Open Content- und Open Source-Lizenzen werden in der Regel

nicht schriftlich abgeschlossen, sondern sind als öffentliche Lizenzen mit dem jeweiligen Werk verbunden. Der Lizenznehmer kann und soll die Werke nutzen, ohne mit dem Urheber in direkten Kontakt zu treten. Dies wäre angesichts der typischerweise kollaborativ erstellten Werke (wie Wikipedia oder Linux) mit entsprechend vielen Urhebern auch gar nicht möglich. Um die Nutzbarkeit von Open Content auch in neuen Nutzungsarten sicherzustellen, soll daher, wie auch vom Bundesrat in seiner Stellungnahme angeregt, insoweit auf das Schriftformerfordernis verzichtet werden. Eine Schutzlücke wird hierdurch – gemäß dem Wesen des Open Content – nicht geschaffen.

Zu Absatz 1 Satz 3 und 4

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Anregung des Bundesrates zu § 31a Abs. 1 Satz 2 und 3 aufgegriffen und die Position der Urheber bei der Ausgestaltung der Neuregelung zu Verträgen über unbekanntere Nutzungsarten gestärkt: Der Verwerter wird verpflichtet, vor Aufnahme der Nutzung des Werkes in einer neuen Nutzungsart den Urheber unter seiner letzten bekannten Adresse zu informieren. Damit kommt es dem Urheber zu, im eigenen Interesse dafür zu sorgen, dass seine aktuelle Adresse dem Verwerter bekannt ist und so die Erreichbarkeit gewährleistet ist. Dabei gilt auch eine solche Adresse als bekannt, die der Verwerter durch eine Nachfrage bei der entsprechenden Verwertungsgesellschaft ermitteln kann. Eine solche Rechercheverpflichtung ist für den Verwerter zumutbar. Das Widerrufsrecht des Urhebers erlischt – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – drei Monate nach Übersendung der Information über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung in der neuen Nutzungsart. Damit wird dem Verwerterinteresse Rechnung getragen, zu einem bestimmten Zeitpunkt mit der Nutzung des Werkes beginnen zu können.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 52b)

Bereits der Regierungsentwurf ging davon aus, dass nur solche Werke an elektronischen Leseplätzen zugänglich gemacht werden dürfen, die sich im Bestand der jeweiligen Einrichtung befinden (BT-Drs. 16/1828, S. 26). Dies soll zur Klarstellung ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden.

Zusätzlich soll eine Vorgabe zur Zahl der Werke gemacht werden, die an den elektronischen Leseplätzen öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen. Damit wird ein Ansatz aufgegriffen, der schon im Referentenentwurf enthalten war. Der jetzt eingefügte Satz 2 sieht vor, dass grundsätzlich nur so viele Exemplare eines Werkes gleichzeitig an elektronischen Leseplätzen zugänglich gemacht werden dürfen, wie der Bestand der Einrichtung umfasst. Einerseits wird damit den Interessen der Verlage Rechnung getragen und verhindert, dass z.B. eine Bibliothek, die ein Standardwerk nur in einem Exemplar angeschafft hat, dieses Werk digitalisiert und gleichzeitig an beliebig vielen Leseplätzen zugänglich macht. Andererseits erlaubt die Formulierung die Berücksichtigung wissenschaftlicher und hochschulischer Belange wie beispielsweise Belastungsspitzen in der Nutzung eines bestimmten Werkes. In diesen Situationen dürfen mehr Exemplare gleichzeitig an den Leseplätzen zugänglich gemacht werden, als der Bestand der jeweiligen Einrichtung umfasst. Die Ausnahmefälle sollen allerdings – soweit dies möglich ist - zeitlich und ferner auch quantitativ begrenzt bleiben; sie dürfen die gleichzeitige Nutzung eines Exemplars aus dem Bestand der Einrichtung an vier elektronischen Leseplätzen nicht überschreiten. Nach der vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Einschränkung ist nicht zu erwarten, dass die Regelung des § 52b zu einer Änderung des Anschaffungsverhaltens der jeweiligen Einrichtung führen wird.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 53)

Mit der Regelung werden Schulbücher von der gesetzlichen Schranke, die die Vervielfältigung zum Gebrauch im Schulunterricht erlaubt, ausgenommen. Für Schulbücher bleibt es daher dabei, dass eine Vervielfältigung zum Gebrauch im Schulunterricht in Klassenstärke gemäß den allgemeinen urheberrechtlichen Grundsätzen nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig ist. Der Unterrichtsgebrauch umfasst dabei auch die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Der Grund für diese sogenannte Bereichsausnahme besteht darin, dass Eingriffe in den Primärmarkt der Schulbuchverlage vermieden werden sollen. Anders als sonstige Verlage haben Schulbuchverlage keine anderweitigen Absatzmöglichkeiten als diesen eng umgrenzten und stark fragmentierten Markt. Eine entsprechende Regelung gibt es für die öffentliche Zugänglichmachung bereits im geltenden § 52a Abs. 2 Satz 1 sowie in § 46 Abs. 1 UrhG-E in der Fassung des Regierungsentwurfs. Das Bedürfnis, Eingriffe in den Pri-

märmarkt der Bildungsverlage durch die Schrankenregelung zu vermeiden, ist bei § 53 besonders groß, da das Erstellen von Kopien aus Schulbüchern in Klassenstärke weit verbreitet ist und zu entsprechenden Einschnitten bei der Verwertung der betroffenen Werke durch die Verlage führt.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 53a)

Die Regelung des elektronischen Kopienversands auf Bestellung soll auf die Zwecke der Veranschaulichung des Unterrichts und der wissenschaftlichen Forschung beschränkt werden. Die Formulierung entspricht dem Wortlaut des Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe a) der Richtlinie 2001/29/EG. Die Zweckbestimmung erfolgt, um Bedenken der Europäischen Kommission betreffend eine nicht-richtlinienkonforme Ausgestaltung zu begegnen und dadurch ein Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden.

Daneben wird ergänzt, dass das eigene Online-Angebot der Verlage nur dann vorrangig ist, wenn es „offensichtlich“ ist. Hierdurch werden Besorgnisse der Bibliotheken aufgegriffen, dass es ihnen kaum möglich sei, flächendeckend die Existenz von Online-Angeboten zu überprüfen und damit verlässlich über die Zulässigkeit des eigenen Kopienversandes zu befinden. Ein Angebot ist jedenfalls dann offensichtlich, wenn es in einer Datenbank aufgeführt ist, die von den Bibliotheken und Verlagen aufgrund einer Vereinbarung zentral administriert wird. Die Einrichtung einer solchen Datenbank liegt auch im Interesse der Verlage, die durch die Einstellung ihres Angebots in die Datenbank gewährleisten können, dass dieses „offensichtlich“ im Sinne des § 53a ist und damit Vorrang vor einem elektronischen Kopienversand durch die Bibliotheken genießt.

Schließlich soll die bislang in der Begründung des Regierungsentwurfs enthaltene Voraussetzung, dass das eigene Online-Angebot des Verlags zu angemessenen Bedingungen erfolgen muss, als ausdrückliches Tatbestandsmerkmal in den Gesetzestext aufgenommen werden. Dadurch ist sichergestellt, dass der Nutzer nur dann auf das eigene vorrangige Verlagsangebot verwiesen werden kann, wenn es zu angemessenen Bedingungen erfolgt. Ob die Bedingungen angemessen sind, wird im Einzelfall unter Heranziehung dessen zu beurteilen sein, was gemäß § 32 Abs. 2 S. 2 im Geschäftsverkehr üblicher- und redlicherweise zu leisten ist; zu den angemesse-

nen Bedingungen gehört auch die Gewährleistung eines dauerhaften, zuverlässigen Werkzeugzugs. Außerdem wird, worauf schon der Regierungsentwurf hinweist, die Preisgestaltung insbesondere auch im Hinblick daraufhin zu überprüfen sein, dass dem Nutzer ein adäquater Zugang nur zu den von ihm gewünschten Werken ermöglicht wird, ohne hierbei nicht benötigte Beiträge im Paket oder ein umfangreicheres Abonnement erwerben zu müssen.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§§ 54, 54a)

Zu § 54 Abs. 1

Bei der Regelung der Vergütungspflicht dem Grunde nach soll nicht mehr darauf abgestellt werden, ob Geräte oder Speichermedien „in nennenswertem Umfang“ zur Vornahme von gesetzlich erlaubten Vervielfältigungen im Sinne des § 53 Abs. 1 bis 3 benutzt werden. Die Vergütungspflicht wird nach der neuen Formulierung immer dann ausgelöst, wenn der Typ des Geräts oder Speichermediums zur Vornahme urheberrechtlich relevanter Vervielfältigungen benutzt wird. Damit werden Rechtsunsicherheiten vermieden. Durch die typisierte Betrachtung wird auf den üblichen Gebrauch des Geräts oder Speichermediums abgestellt. Geräte, die nur theoretisch zur Vervielfältigung genutzt werden können, weil sie z.B. einen digitalen Speicherchip enthalten, der aber völlig anderen Funktionen dient, werden nicht in die Vergütungspflicht einbezogen. Unabhängig davon bleibt es dabei, dass sich die Höhe der Vergütung gemäß § 54a Abs. 1 nach dem Ausmaß der tatsächlichen Nutzung bemisst.

Zu § 54a Abs. 4

In Absatz 4 bleibt Satz 1 unverändert, wonach die pauschale Vergütung die Hersteller von Geräten und Speichermedien nicht unzumutbar beeinträchtigen darf und in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder des Speichermediums stehen muss. Satz 2 und 3 werden gestrichen. Dadurch entfällt bei der Bemessung der Vergütungshöhe die im Regierungsentwurf enthaltene Höchstgrenze von 5 % des durchschnittlichen Gerätepreises. Den berechtigten Interessen der Gerätehersteller wird durch den verbleibenden Satz 1 hinreichend Rechnung getragen, der die erforderliche Flexibilität bei der Berücksichtigung aller Umstände des

Einzelfalls, einschließlich der Markt- und Wettbewerbssituation, sicherstellt. Einer absoluten, prozentualen Obergrenze bedarf es darüber hinaus nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 63)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 1 Nr. 16a (§ 71)

Zu Absatz 1 Satz 3

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens. Bei der Einfügung des § 44a im Ersten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft ist versäumt worden, diese Regelung in die Verweisung des § 71 aufzunehmen.

Zu Absatz 3

Hierdurch wird ein Redaktionsversehen berichtigt, das seit der Umsetzung der Richtlinie 93/98/EWG des Rates zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte bestanden hat. Die Bezugnahme auf § 69 für die Berechnung der Jahresfrist war in der vor der Umsetzung der Schutzdauer-Richtlinie geltenden Fassung des § 71 Abs. 3 enthalten, ist dann aber mit der Umsetzung der Richtlinie durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes versehentlich entfallen. Die Richtlinie enthält nämlich in ihrem Artikel 8 eine Regelung zur Fristberechnung, wonach die in der Richtlinie genannten Fristen ab dem 1. Januar des Folgejahres des für den Beginn der Frist maßgebenden Ereignisses zu laufen beginnen. Dies entspricht inhaltlich dem § 69, der daher auch in § 71 Abs. 3 – ebenso wie in §§ 70 Abs. 3, 72 Abs. 3 und 82 Abs. 1 – wieder für entsprechend anwendbar erklärt werden soll.

Zu Artikel 1 Nr. 17a (§ 81)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die sich daraus ergibt, dass das bisherige Verbot, Nutzungsrechte in unbekanntem Nutzungsarten zu übertragen (§ 31 Abs. 4) durch den Gesetzentwurf aufgehoben wird. Für Veranstalter war schon nach der bisherigen Rechtslage die Einräumung von Rechten in unbekanntem Nutzungsarten möglich. Das wurde bislang regelungstechnisch dadurch bewerkstelligt, dass in § 81 Satz 2 bei der Verweisung auf § 31 dessen Absatz 4 ausgenommen war. Mit dem Wegfall des § 31 Abs. 4 ist nunmehr der gesamte § 31 für entsprechend anwendbar zu erklären. An der Rechtslage für die Veranstalter ändert sich dadurch nichts.

Zu Artikel 1 Nr. 17b (§ 85)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die sich daraus ergibt, dass das bisherige Verbot, Nutzungsrechte in unbekanntem Nutzungsarten zu übertragen (§ 31 Abs. 4) durch den Gesetzentwurf aufgehoben wird. Für Tonträgerhersteller war schon nach der bisherigen Rechtslage die Einräumung von Rechten in unbekanntem Nutzungsarten möglich. Das wurde bislang regelungstechnisch dadurch bewerkstelligt, dass in § 85 Abs. 2 Satz 3 bei der Verweisung auf § 31 dessen Absatz 4 ausgenommen war. Mit dem Wegfall des § 31 Abs. 4 ist nunmehr der gesamte § 31 für entsprechend anwendbar zu erklären. An der Rechtslage für die Tonträgerhersteller ändert sich dadurch nichts.

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 87)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die sich daraus ergibt, dass das bisherige Verbot, Nutzungsrechte in unbekanntem Nutzungsarten zu übertragen (§ 31 Abs. 4) durch den Gesetzentwurf aufgehoben wird. Für Sendeunternehmen war schon nach der bisherigen Rechtslage die Einräumung von Rechten in unbekanntem Nutzungsarten möglich. Das wurde bislang regelungstechnisch dadurch bewerkstelligt, dass in § 87 Abs. 2 Satz 3 bei der Verweisung auf § 31 dessen Absatz 4 ausgenommen war. Mit dem Wegfall des § 31 Abs. 4 ist nunmehr der gesamte § 31 für entsprechend anwendbar zu erklären. An der Rechtslage für die Sendeunternehmen ändert sich dadurch nichts.

Zu Artikel 1 Nr. 19 und 20 (§§ 88, 89)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der Ergänzung des § 31a Abs. 1 und der dadurch bedingten neuen Zählung der Sätze ergibt.

Zu Artikel 1 Nr. 20a (§ 94)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die sich daraus ergibt, dass das bisherige Verbot, Nutzungsrechte in unbekanntem Nutzungsarten zu übertragen (§ 31 Abs. 4) durch den Gesetzentwurf aufgehoben wird. Für Filmhersteller war schon nach der bisherigen Rechtslage die Einräumung von Rechten in unbekanntem Nutzungsarten möglich. Das wurde bislang regelungstechnisch dadurch bewerkstelligt, dass in § 94 Abs. 2 Satz 3 bei der Verweisung auf § 31 dessen Absatz 4 angenommen war. Mit dem Wegfall des § 31 Abs. 4 ist nunmehr der gesamte § 31 für entsprechend anwendbar zu erklären. An der Rechtslage für die Filmhersteller ändert sich dadurch nichts.

Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 137I)

Zu Absatz 1

Auch für die Übergangsregelung des § 137I soll die Anregung des Bundesrates zu § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 aufgegriffen (s. oben zu Artikel 1 Nr. 4) und auch für Altverträge die Rechte des Urhebers bei der Nutzung von Werken in heute noch unbekanntem Nutzungsarten gestärkt werden. Dementsprechend bestimmt der neu eingefügte Satz 3, dass der Verwerter verpflichtet ist, den Urheber unter der letzten ihm bekannten Anschrift zu informieren, bevor er beginnt, das Werk in einer Art zu nutzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch unbekannt war. Das Widerspruchsrecht des Urhebers erlischt, parallel zur Regelung des § 31a, drei Monate nach Übersendung der Information über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung in der neuen Nutzungsart. Für die Nutzung von Werken in Nutzungsarten, die beim

Vertragsschluss noch unbekannt waren, inzwischen aber als neue Nutzungsarten bekannt geworden sind, bleibt es bei der Regelung des Regierungsentwurfs.

Zu Absatz 5

Von Seiten der Urheber ist der Regierungsentwurf insoweit kritisiert worden, als ein Verwerter, der einen Urheber nicht mehr auffindig machen kann, kostenfrei das Werk in der neuen Nutzungsart verwenden kann. Der Verwerter dürfe nicht von der Tatsache profitieren, dass der Urheber nicht auffindbar sei. Dementsprechend ist verschiedentlich gefordert worden, den Anspruch auf gesonderte angemessene Vergütung verwertungsgesellschaftspflichtig zu machen. Diese Kritik wird aufgegriffen. Um Streitigkeiten darüber zu vermeiden, ob ein Urheber nun im Einzelfall unauffindbar war, wird vorgeschlagen, den Vergütungsanspruch insgesamt, und nicht nur im Fall der Nichtauffindbarkeit des Urhebers, verwertungsgesellschaftspflichtig auszugestalten. Damit ist gewährleistet, dass in jedem Fall die Nutzung eines Werkes in einer neuen Nutzungsart vergütet wird.

Zu Artikel 2 Nr. 2 und 4 (§§ 13a, 14)

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen einen gemeinsamen Vorschlag der beteiligten Kreise dar. In § 13a Abs. 1 soll stärker als in der Fassung des Regierungsentwurfs die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaft zu Verhandlungen über einen Gesamtvertrag mit den Verbänden der Hersteller von Geräten und Speichermedien betont werden.

Es war ein gemeinsames Anliegen der Parteien, den Einsatz der vom Gesetz vorgesehenen empirischen Untersuchungen, mit denen die tatsächliche Nutzung ermittelt werden soll, effizienter auszugestalten. Insbesondere soll verhindert werden, dass beide Parteien mit großem Zeit- und Ressourcenaufwand Gutachten anfertigen lassen, die jeweils von der Gegenseite als tendenziös und nicht objektiv bestritten werden, mit dem Ergebnis, dass sie letztlich durch eine eigene Erhebung der Schiedsstelle bzw. des zuständigen Gerichts ersetzt werden müssen. Zu diesem Zweck haben die Parteien gemeinsam vorgeschlagen, die Erhebung der empirischen Gutachten per Gesetz sogleich bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Mar-

kenamt, die im Streitfall den Parteien nach §§ 14 ff. einen Einigungs-vorschlag zu machen hat, zu konzentrieren. Da an erster Stelle immer die Pflicht zu Verhandlungen über einen Gesamtvertrag steht (s. oben), ist der Weg zur Schiedsstelle nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c neu (Streit über den Abschluss oder die Änderung eines Gesamtvertrags) immer eröffnet. Auch wenn die Bemühungen der Schiedsstelle nicht zu einer Einigung führen sollten, muss in jedem Fall dieser Weg beschritten werden, bevor die Verwertungsgesellschaft einen einseitigen Tarif aufstellen kann. Damit ist gewährleistet, dass eine objektive sachliche Grundlage für das Ausmaß der tatsächlichen Nutzung vorliegt, an der die etwaige Tarifaufstellung der Verwertungsgesellschaft gemessen werden kann.

Zu Artikel 2 Nr. 3 und 3a (§§ 13b, 13c)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen. Durch den Gesetzentwurf wird die bisherige Unterscheidung zwischen dem Vergütungsanspruch für Vervielfältigungen im Wege der Bild- und Tonaufzeichnung (§ 54 UrhG) und im Wege der Reprographie (§ 54a UrhG) aufgegeben und durch einen einheitlichen Vergütungsanspruch in § 54 UrhG-E ersetzt. Die Bezugnahme auf den bisherigen § 54a Abs. 1 UrhG in § 13b muss daher gestrichen werden. Die im bisherigen § 54a Abs. 2 UrhG enthaltene Regelung der Vergütungspflicht für Betreiber von Vervielfältigungsgeräten wird nach dem Regierungsentwurf im neuen § 54c UrhG-E geregelt. Der Verweis in § 13b muss entsprechend angepasst werden. Bei der Bezugnahme auf § 94 UrhG wird ein bestehendes Redaktionsversehen beseitigt, indem nunmehr richtigerweise auf dessen Absatz 4 verwiesen wird. Außerdem wird als weitere Folgeanpassung der neu vorgesehene verwertungsgesellschaftspflichtige Vergütungsanspruch nach § 137I Abs. 5 UrhG in die Regelung des Absatz 2 einbezogen.

Zu Artikel 2 Nr. 5a (§ 14c)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung. Mit dem Regierungsentwurf wird in § 14 Abs. 1 Nr. 1 ein zusätzlicher Buchstabe zur Zuständigkeit der Schieds-

stelle eingefügt, so dass dort Buchstabe b) zu Buchstabe c) wird. Diese Änderung ist in § 14c Abs. 1, der auf den bisherigen Buchstaben b verweist, nachzuvollziehen.

Zu Absatz 2

Auch dies ist eine redaktionelle Folgeänderung, die sich dadurch ergibt, dass in § 14a Abs. 2 durch den Regierungsentwurf ein zusätzlicher Satz 2 aufgenommen werden soll. Entsprechend muss der Verweis in § 14c Abs. 2 Satz 2 an die neue Zählung angepasst werden.

Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 27)

Seitens der Verwertungsgesellschaften bestand die Befürchtung, dass mit dem Inkrafttreten des Zweiten Korbs die Zahlungen seitens der Hersteller eingestellt werden könnten, weil diese geltend machen könnten, dass die bisher geltende Vergütungshöhe nicht mehr den Maßstäben des neuen Gesetzes entsprechen würde. Es bestand Einigkeit mit den beteiligten Parteien, mit denen auch diese Problematik ausführlich diskutiert worden ist, dass ein solches Einbrechen des Vergütungsaufkommens mit dem Inkrafttreten des Zweiten Korbs vermieden werden muss. Zu diesem Zweck wird in § 27 eine Übergangsvorschrift vorgeschlagen, die den Gedanken aufgreift und erweitert, der bereits als § 13a Abs. 2 im Regierungsentwurf enthalten war: Danach gelten die Vergütungssätze nach dem bisherigen Recht weiter, bis sie durch neue Vergütungssätze ersetzt worden sind. Dies gilt unabhängig davon, auf welcher Grundlage die bisherigen Zahlungen erfolgt sind (Festlegung in Gesamtverträgen oder in einseitigen Tarifen der Verwertungsgesellschaften oder in der bisherigen gesetzlichen Anlage zu § 54d UrhG) und in welcher Form (Gesamtverträge oder Tarife, gegebenenfalls auch aufgrund gerichtlicher Entscheidung) sie ersetzt werden. Durch die gesetzliche Anordnung der Weitergeltung ist gewährleistet, dass die Vergütungszahlungen nicht mit dem Hinweis auf mangelnde Vereinbarkeit mit den neuen gesetzlichen Grundlagen eingestellt werden können, sondern in jedem Fall zunächst fortgesetzt werden. Eine gerichtliche Überprüfung der Tarife am Maßstab des neuen Gesetzes ist damit jedoch nicht ausgeschlossen. Ebenso bleibt eine Kündigung der bestehenden Gesamtverträge nach allgemeinen Regeln möglich; sie gelten aber weiter, bis sie ersetzt worden sind, entweder durch eine neue gesamt-vertragliche

Vereinbarung (die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 als Tarif gilt) oder durch gerichtliche Entscheidung.

Die gesetzliche Weitergeltung ist ihrerseits nicht unbegrenzt angeordnet. Sie ist begrenzt auf einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes. Dies ist ein wesentliches Element für einen zügigen Übergang vom alten auf das neue Vergütungssystem, der dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Damit soll den Parteien ein hinreichender Zeitraum gegeben werden, um unter den neu gestalteten Voraussetzungen zu einer Neufestlegung der Vergütungshöhe zu kommen. Andererseits soll mit dem drohenden Zeitablauf Druck auf die Parteien aufgebaut werden, zu einer Einigung zu kommen, weil nach Ablauf des festgesetzten Datums die Weiterzahlung der bisherigen Vergütung nicht mehr gesetzlich garantiert ist. Dadurch soll insbesondere eine Verschleppung der Verhandlungen durch die Partei, die sich von dem Übergang auf das neue Vergütungssystem tendenziell eine Verschlechterung ihrer Position befürchtet, verhindert werden.

elektronische Vorabfassung*

Berlin, den 4. Juli 2007

Dr. Günter Krings

Berichterstatter

Dirk Manzewski

Berichterstatter

**Sabine Letheusser-
Schnarrenberger**

Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic

Berichterstatter

Jerzy Montag

Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung*